



**Formulierungshilfe NEU des BMWK (Synopsis und Ergänzungen) für
die Beratungen**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-
Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes
sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und
sozialrechtlicher Gesetze

– Drucksache 20/6873 –

Siehe Anlage

Diese Ausschussdrucksache tritt an die Stelle der bereits verteilten Ausschussdrucksachen

– 20(25)367neu und

– 20(25)368neu.

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
Gesetzentwurf der Bundesregierung	Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes	Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes
Das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (BGBl. I Nr. 110) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (BGBl. I Nr. 110) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird der Angabe zu Teil 4 folgende Angabe vorangestellt:	1. u n v e r ä n d e r t
„Teil 3a	
Entlastung für atypische Minderverbräuche	
§ 37a Zusätzlicher Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche; Verordnungsermächtigungen“.	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. § 2 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „Teil 2“ durch die Angaben „den Teilen 2 und 3a“ ersetzt.	a) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „Teil 2“ durch die Wörter „den Teilen 2 und 3a“ ersetzt.

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
b) In Nummer 6 werden nach den Wörtern „Referenzenergiepreis nach § 9 Absatz 3“ die Wörter „oder § 16 Absatz 3“ eingefügt.	b) un verändert
3. Dem § 3 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	3. un verändert
„Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf Entnahmestellen, die dem Betrieb einer Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung nach § 2 Nummer 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes dienen und leitungsgebundenes Erdgas nicht ausschließlich für den kommerziellen Betrieb dieser Anlage verwenden.“	
4. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schließt“ die Wörter „und zumindest zeitweise einen Arbeitspreis über dem Referenzpreis nach § 9 Absatz 3 vorsieht“ eingefügt.	4. un verändert
5. In § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 werden die Wörter „die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden,“ gestrichen.	5. un verändert
6. Dem § 7 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:	6. Dem § 7 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
„(5) § 4 Absatz 2 ist auf Verträge, die ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 1] abgeschlossen werden, mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Zugaben oder Vergünstigungen vereinbart werden dürfen.“	„(5) § 4 Absatz 2 ist auf Verträge, die ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1] abgeschlossen werden, mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Zugaben oder Vergünstigungen vereinbart werden dürfen.“
(6) § 27 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 1] anstelle des Lieferanten dem Letztverbraucher der Missbrauch verboten ist und in § 27 Absatz 1 Satz 2 anstelle der Arbeitspreise auf die Brutto-Beschaffungskosten abzustellen ist.“	(6) § 27 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1] anstelle des Lieferanten dem Letztverbraucher der Missbrauch verboten ist und in § 27 Absatz 1 Satz 2 anstelle der Arbeitspreise auf die Brutto-Beschaffungskosten abzustellen ist.“
7. Dem § 9 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:	7. Dem § 9 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>„Der Differenzbetrag nach Satz 1 ergibt sich bei Tarifen mit zeitvariablen Arbeitspreisen aus der Differenz des für die Belieferung der Entnahmestelle mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis nach Absatz 3. Wenn der gewichtete durchschnittliche Arbeitspreis nach Satz 3 am ersten Tag eines Kalendermonats für den gesamten Kalendermonat nicht ermittelt werden kann, ist für die Bestimmung des gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises auf den mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis des Vormonats abzustellen. Erfolgt eine Abrechnung erst nach Ablauf des <i>Montags</i>, ist für die Bestimmung des gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises eines Monats abweichend von Satz 4 auf den mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis des Liefermonats abzustellen.“</p>	<p>„Der Differenzbetrag nach Satz 1 ergibt sich bei Tarifen mit zeitvariablen Arbeitspreisen aus der Differenz des für die Belieferung der Entnahmestelle mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis nach Absatz 3. Wenn der gewichtete durchschnittliche Arbeitspreis nach Satz 3 am ersten Tag eines Kalendermonats für den gesamten Kalendermonat nicht ermittelt werden kann, ist für die Bestimmung des gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises auf den mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis des Vormonats abzustellen. Erfolgt eine Abrechnung erst nach Ablauf des Monats, ist für die Bestimmung des gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises eines Monats abweichend von Satz 4 auf den mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis des Liefermonats abzustellen.“</p>
<p>8. § 10 wird wie folgt geändert:</p>	<p>8. § 10 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „zugelassenen Krankenhäusern“ durch das Wort „<i>Letztverbrauchern</i>“ ersetzt.</p>	<p>a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „bei zugelassenen Krankenhäusern“ durch die Wörter „dabei ist bei Letztverbrauchern“ ersetzt und das Wort „ist“ vor den Wörtern „der Jahresverbrauch“ gestrichen.</p>
<p>b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
aa) In Satz 3 wird die Angabe „1. März“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt, werden die Wörter „der Anspruch danach entsteht“ durch die Wörter „leitungsgebundenes Erdgas zum Betrieb einer KWK-Anlage nach § 2 Nummer 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erstmals danach bezogen wird oder die erforderlichen Informationen erst danach vorliegen“ ersetzt und wird nach dem Wort „unverzüglich“ das Wort „hierüber“ eingefügt.	
bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„Abweichend von Satz 3 ist ein Letztverbraucher im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 3 verpflichtet, anstelle seines Lieferanten seinen Messstellenbetreiber zu informieren.“	
cc) In Satz 5 werden die Wörter „der Pflicht nach Satz 3 nicht nachkommen“ durch die Wörter „die Pflicht nach den Sätzen 3 oder 4 noch nicht erfüllt haben“ ersetzt.	
dd) Folgende Sätze werden angefügt:	

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>„Wird die Pflicht nach den Sätzen 3 oder 4 fristgerecht erfüllt, so ist die vorläufige Reduktion der Jahresverbrauchsmenge nach Satz 5 rückwirkend zu korrigieren. Wird die Pflicht nach den Sätzen 3 oder 4 erst nach Fristablauf erfüllt, so ist die vorläufige Reduktion der Jahresverbrauchsmenge nach Satz 5 nur hinsichtlich zukünftiger Kalendermonate zu korrigieren, dabei bleibt für vergangene und bereits begonnene Kalendermonate die vorläufige Reduktion der Jahresverbrauchsmenge nach Satz 5 bestehen.“</p>	
<p>9. In § 12 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schließt“ die Wörter „und der zumindest zeitweise einen Arbeitspreis über dem Referenzpreis nach § 16 Absatz 3 vorsieht“ eingefügt.</p>	<p>9. un verändert</p>
<p>10. § 15 wird wie folgt geändert:</p>	<p>10. un verändert</p>
<p>a) Absatz 3 wird aufgehoben.</p>	
<p>b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.</p>	
<p>11. § 18 wird wie folgt geändert:</p>	<p>11. un verändert</p>
<p>a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Buchstabe a wird das Wort „in“ durch die Wörter „in dem“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Buchstabe b wird das Wort „in“ durch die Wörter „in dem“ ersetzt.</p>	
<p>b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>	

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>„(3) Wenn ein Letztverbraucher oder Kunde in den Fällen von Absatz 1 Satz 2 auch in anderen als den dort genannten wirtschaftlichen Sektoren tätig ist, sind die krisenbedingten Energiemehrkosten von dem Letztverbraucher für jeden Sektor getrennt zu dokumentieren und ist die jeweils einschlägige Höchstgrenze für jeden dieser Sektoren einzuhalten, wobei insgesamt die Höchstgrenze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b nicht überschritten werden darf. Wenn der Letztverbraucher oder Kunde ausschließlich in den wirtschaftlichen Sektoren nach Absatz 1 Satz 2 tätig ist, darf der Höchstbetrag von 300 000 Euro nicht überschritten werden.“</p>	
<p>c) In Absatz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „oder das EBITDA des Letztverbrauchers oder Kunden, ohne die Entlastungssumme, im Entlastungszeitraum negativ gewesen ist“ eingefügt.</p>	
<p>12. § 19 wird wie folgt geändert:</p>	<p>12. § 19 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„(5) <i>Der</i> Feststellungsbescheid der Prüfbehörde ergeht mit Wirkung gegenüber dem antragstellenden Letztverbraucher oder Kunden sowie den mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen, den Lieferanten sowie dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Beantragt ein Letztverbraucher oder Kunde für sich und im Namen der jeweils mit ihm verbundenen Unternehmen eine Feststellung nach Absatz 1, gilt die Bekanntgabe gegenüber dem Kunden als Bekanntgabe gegenüber den verbundenen Unternehmen.“</p>	<p>„(5) Die Prüfbehörde gibt den Feststellungsbescheid gegenüber dem antragstellenden Letztverbraucher oder Kunden sowie den mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen, den Lieferanten sowie dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bekannt. Beantragt ein Letztverbraucher oder Kunde für sich und im Namen der jeweils mit ihm verbundenen Unternehmen eine Feststellung nach Absatz 1, gilt die Bekanntgabe gegenüber dem Kunden als Bekanntgabe gegenüber den verbundenen Unternehmen.“</p>
<p>b) Absatz 7 wird durch folgende Absätze 7 bis 12 ersetzt:</p>	<p>b) Absatz 7 wird durch folgende Absätze 7 bis 12 ersetzt:</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>„(7) Soweit die Feststellungen der Prüfbehörde nach Absatz 1 von den Angaben des Letztverbrauchers oder Kunden in der Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 des Strompreisbremsegesetzes oder § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes abweichen, hat die Prüfbehörde in ihrem Feststellungsbescheid auch die Korrektur dieser Abweichung mit der Jahresendabrechnung nach § 12 Absatz 3 des Strompreisbremsegesetzes oder § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes anzuordnen.</p>	<p>„(7) Soweit die Feststellungen der Prüfbehörde nach Absatz 1 von den Angaben des Letztverbrauchers oder Kunden in der Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 des Strompreisbremsegesetzes oder § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes abweichen, hat die Prüfbehörde in ihrem Feststellungsbescheid gegenüber dem Lieferanten auch die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs nach § 12 Absatz 2a dieses Gesetzes oder § 20 Absatz 1a des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes sowie die Korrektur dieser Abweichung mit der Jahresendabrechnung nach § 12 Absatz 3 des Strompreisbremsegesetzes oder § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes anzuordnen.</p>
<p>(8) Lieferanten <i>sind verpflichtet</i>, konkrete Anhaltspunkte, dass absolute oder relative Höchstgrenzen bei der Entlastung eines Letztverbrauchers oder Kunden und der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen überschritten worden sind, der Prüfbehörde unverzüglich nach Kenntnis in Textform zu melden.</p>	<p>(8) Sofern einem Lieferanten Umstände zur Kenntnis gelangen, die konkrete Anhaltspunkte für die Annahme bieten, dass absolute oder relative Höchstgrenzen bei der Entlastung eines Letztverbrauchers oder Kunden und der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen überschritten worden sind, ist er verpflichtet, diese Umstände der Prüfbehörde unverzüglich nach Kenntnis in Textform zu melden. Im Falle von Letztverbrauchern nach § 7 trifft die Pflicht den Beauftragten.</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>(9) Liegen der Prüfbehörde konkrete Anhaltspunkte vor, dass absolute oder relative Höchstgrenzen bei der Entlastung eines Letztverbrauchers oder Kunden und der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen überschritten worden sind, so soll die Prüfbehörde auch ohne Antrag ein Verfahren nach Absatz 1 einleiten und die entsprechenden Feststellungen treffen. Die Absätze 2 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. Die Prüfbehörde kann bereits vor Einleitung des Verfahrens nach Satz 1 weitergehende Informationen, die zur Feststellung der jeweiligen absoluten und relativen Höchstgrenzen dienlich sind, bei dem entlasteten Letztverbraucher oder Kunden und bei den mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen sowie bei dessen Lieferanten anfordern. Im Fall einer Aufforderung nach Satz 3 sind Letztverbraucher und Kunden, die für sich oder die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen einen Anspruch auf Entlastung von mehr als 2 Millionen Euro geltend machen wollen, verpflichtet, der Prüfbehörde die zur Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen erforderlichen Informationen nach den Absätzen 2 bis 5 unverzüglich vorzulegen.</p>	<p>(9) Liegen der Prüfbehörde konkrete Anhaltspunkte vor, dass absolute oder relative Höchstgrenzen bei der Entlastung eines Letztverbrauchers oder Kunden und der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen überschritten worden sind, so soll die Prüfbehörde auch ohne Antrag ein Verfahren nach Absatz 1 einleiten und die entsprechenden Feststellungen treffen. Die Absätze 2 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. Die Prüfbehörde kann bereits vor Einleitung des Verfahrens nach Satz 1 weitergehende Informationen, die zur Feststellung der jeweiligen absoluten und relativen Höchstgrenzen dienlich sind, bei dem entlasteten Letztverbraucher oder Kunden und bei den mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen sowie bei dessen Lieferanten anfordern; bei einem Letztverbraucher nach § 7 können diese Informationen auch bei dem Beauftragten angefordert werden. Im Fall einer Aufforderung nach Satz 3 sind Letztverbraucher und Kunden, die für sich oder die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen einen Anspruch auf Entlastung von mehr als 2 Millionen Euro geltend machen wollen, verpflichtet, der Prüfbehörde die zur Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen erforderlichen Informationen nach den Absätzen 2 bis 5 unverzüglich vorzulegen.</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>(10) Überschreitet die bislang gewährte Entlastungssumme die nach Absatz 9 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 festgestellte absolute oder relative Höchstgrenze, kann die Prüfbehörde den Letztverbraucher oder Kunden und die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt auffordern, die die jeweiligen Höchstgrenzen übersteigenden Entlastungen an die Prüfbehörde auszukehren. Soweit der Letztverbraucher oder Kunde oder eines der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen der Zahlungsaufforderung nach Satz 1 nachkommt, erlischt der Rückforderungsanspruch nach § 12 Absatz 2a des Strompreisbremsegesetzes oder § 20 Absatz 1a dieses Gesetzes.</p>	<p>(10) Überschreitet die bislang gewährte Entlastungssumme die nach Absatz 9 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 festgestellte absolute oder relative Höchstgrenze, kann die Prüfbehörde abweichend von den Anordnungen nach Absatz 7 den Letztverbraucher oder Kunden und die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt auffordern, die die jeweiligen Höchstgrenzen übersteigenden Entlastungen an die Prüfbehörde auszukehren. Soweit der Letztverbraucher oder Kunde oder eines der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen der Zahlungsaufforderung nach Satz 1 nachkommt, erlischt der Rückforderungsanspruch nach § 12 Absatz 2a des Strompreisbremsegesetzes oder § 20 Absatz 1a dieses Gesetzes; hierauf ist im Rahmen der Zahlungsaufforderung nach Satz 1 hinzuweisen.</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>(11) Weicht die nach Absatz 1 oder Absatz 9 Satz 1 festgestellte Höchstgrenze von der zuletzt eingereichten Selbsterklärung eines Letztverbrauchers oder Kunden nach § 30 Absatz 1 des Strompreisbremsegesetzes oder nach § 22 Absatz 1 dieses Gesetzes ab oder hat ein Letztverbraucher oder Kunde bis zur Feststellung nach Absatz 9 Satz 1 keine Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 des Strompreisbremsegesetzes oder nach § 22 Absatz 1 dieses Gesetzes abgegeben, ist der Letztverbraucher oder Kunde verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides und unter Beachtung der behördlich festgestellten Höchstgrenzen eine Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 des Strompreisbremsegesetzes oder nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 dieses Gesetzes abzugeben. Kommt der Letztverbraucher oder Kunde seiner Pflicht nach Satz 1 nicht fristgerecht nach, so stellen die Lieferanten die Gewährung von Entlastungen bis zur Abgabe der Selbsterklärung ein. Im Fall des Satzes 1 ist im Feststellungsbescheid nach Absatz 1 oder Absatz 9 Satz 1 auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 und 2 hinzuweisen. § 12 Absatz 4 des Strompreisbremsegesetzes und § 20 Absatz 3 bleiben unberührt.</p>	<p>(11) Weicht die nach Absatz 1 oder Absatz 9 Satz 1 festgestellte Höchstgrenze von der zuletzt eingereichten Selbsterklärung eines Letztverbrauchers oder Kunden nach § 30 Absatz 1 des Strompreisbremsegesetzes oder nach § 22 Absatz 1 dieses Gesetzes ab oder hat ein Letztverbraucher oder Kunde bis zur Feststellung nach Absatz 9 Satz 1 keine Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 des Strompreisbremsegesetzes oder nach § 22 Absatz 1 dieses Gesetzes abgegeben, ist der Letztverbraucher oder Kunde verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides und unter Beachtung der behördlich festgestellten Höchstgrenzen eine Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 des Strompreisbremsegesetzes oder nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 dieses Gesetzes abzugeben. Kommt der Letztverbraucher oder Kunde seiner Pflicht nach Satz 1 nicht fristgerecht nach, so stellen die Lieferanten, im Falle eines Letztverbrauchers nach § 7 der Beauftragte, die Gewährung von Entlastungen bis zur Abgabe der Selbsterklärung ein. Im Fall des Satzes 1 ist im Feststellungsbescheid nach Absatz 1 oder Absatz 9 Satz 1 auf die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 hinzuweisen. § 12 Absatz 4 des Strompreisbremsegesetzes und § 20 Absatz 3 bleiben unberührt.</p>
<p>(12) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellungen und Anordnungen nach dieser Vorschrift haben keine aufschiebende Wirkung.“</p>	<p>(12) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>13. § 20 wird wie folgt geändert:</p>	<p>13. § 20 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „die Monate“ durch die Wörter „Lieferungen in den Monaten“ ersetzt.</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p>	<p>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p>
<p>„(1a) Der Lieferant <i>ist berechtigt und verpflichtet, die dem Letztverbraucher oder Kunden gewährten Entlastungsbeträge zurückzufordern, soweit diese die nach § 19 festgestellte absolute oder relative Höchstgrenzen überschreiten und soweit dieser Anspruch nicht bereits durch oder auf Grund der Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Strompreisbremsegesetzes auf die Prüfbehörde übergegangen ist.</i>“</p>	<p>„(1a) Der Lieferant und im Falle eines Letztverbrauchers nach § 7 der Beauftragte hat gegen den Letztverbraucher oder Kunden einen Anspruch auf Rückzahlung des dem Letztverbraucher oder Kunden gewährten Entlastungsbetrages, soweit dieser Betrag die im Feststellungsbescheid nach § 19 festgestellte absolute oder relative Höchstgrenzen überschreitet. Der Lieferant muss den Anspruch nach Satz 1 bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 geltend machen, es sei denn, der Anspruch ist bereits durch oder auf Grund der Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4a auf die Prüfbehörde oder den Bund übergegangen.“</p>
<p>c) In Absatz 2 wird <i>im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ ersetzt und werden die Wörter „der Nichtmitteilung nach § 22 Absatz 2“ durch die Wörter „einer nach § 22 Absatz 2 erforderlichen, jedoch nicht fristgerecht erfolgten Mitteilung“ ersetzt.</i></p>	<p>c) In Absatz 2 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>„(2) Ein Lieferant, der einen Letztverbraucher oder Kunden an einer Netzentnahmestelle am 31. Dezember 2023 beliefert hat, muss unverzüglich nach der Mitteilung des Letztverbrauchers oder Kunden nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 oder einer nach § 22 Absatz 2 erforderlichen, jedoch nicht fristgerecht erfolgten Mitteilung, spätestens aber bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 dem Letztverbraucher oder Kunden eine Endabrechnung über die gewährten Entlastungsbeträge verbunden mit einer Auflistung etwaiger Rückforderungsansprüche nach diesem Gesetz oder nach dem Strompreisbremsegesetz zukommen lassen, die netzentnahmestellenbezogen“</p>
<p>d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:</p>	<p>d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:</p>
<p>„(4) Soweit ein Rückforderungsanspruch des Lieferanten nach Absatz 1a durch oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4a des Strompreisbremsegesetzes auf die Prüfbehörde übergeht, kann sie gewährte Entlastungen, die die festgestellten Höchstgrenzen übersteigen, durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt vom Letztverbraucher oder Kunden zurückfordern. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rückforderungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“</p>	<p>„(4) Soweit ein Rückforderungsanspruch des Lieferanten nach Absatz 1a durch oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4a des Strompreisbremsegesetzes auf die Prüfbehörde oder den Bund übergeht, kann die Prüfbehörde gewährte Entlastungen, die die festgestellten Höchstgrenzen übersteigen, auch durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt vom Letztverbraucher oder Kunden zurückfordern. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rückforderungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“</p>
<p>14. In § 22 Absatz 1 Nummer 2 werden dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „im Fall des § 19 Absatz 11 Satz 1 einen Monat nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides nach § 19 Absatz 9 Satz 1, andernfalls“ vorangestellt.</p>	<p>14. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>15. In § 23 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „§ 15 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 3“ ersetzt.</p>	<p>15. u n v e r ä n d e r t</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
16. In § 25 Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 46“ die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.	16. u n v e r ä n d e r t
17. § 27 wird wie folgt geändert:	17. § 27 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 7 wird nach dem Wort „Rechtfertigung“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abstellungsverfügungen nach Satz 2 oder die Anordnungen nach Satz 3 Nummer 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“	„Rechtsbehelfe gegen die Abstellungsverfügungen nach Satz 2 oder die Anordnungen nach Satz 3 Nummer 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“
18. § 29 wird wie folgt geändert:	18. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:	
„Die Rückzahlungsbeträge sind entsprechend § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen.“	
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 2 Nummer 3 wird durch folgende Nummern 3 und 4 ersetzt:	

„3. Eine Unterschreitung der vereinbarten oder zugesicherten Zahl an zu erhaltenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten um bis zu 50 Prozent kann durch Investitionen in Höhe von mindestens 50 Prozent der Summe des nach diesem Gesetz, dem Strompreisbremsegesetz und nach dem Energiekostendämpfungsprogramm insgesamt erhaltenen Förderbetrags ausgeglichen werden. Dabei soll die Höhe der Investition zu einem Anstieg der Investitionsquote des Letztverbrauchers um mindestens 20 Prozent im Zeitraum der Jahre 2023 bis 2026 gegenüber dem Zeitraum der Jahre 2019 bis 2021 beitragen. Die Investition soll eine der Anforderungen nach Randnummer 33 des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2022 erfüllen oder einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Ziele leisten, die in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13; L 156 vom 9.6.2020, S. 159), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 (ABl. L 443 vom

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
10.12.2021, S. 9) geändert worden ist, genannt sind.	
4. Die wirtschaftliche Situation des Letztverbrauchers und seines Wirtschaftszweiges ist bei der Entscheidung zu beachten.“	
bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Die Rückzahlungsbeträge sind entsprechend § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen, die Prüfbehörde kann von der Geltendmachung des Zinsanspruchs entsprechend § 49a Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes absehen.“	
19. § 29a wird wie folgt geändert:	19. § 29a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„Ein Unternehmen, das insgesamt eine Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro bezieht, darf Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023 weder Boni noch andere variable und vergleichbare Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen noch über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinn des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes gewähren, die jeweils nach dem 1. Dezember 2022 vereinbart oder beschlossen worden sind.“	

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Darüber hinaus darf“ die Wörter „vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023“ eingefügt.</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(4) Ein Unternehmen, das eine Entlastungssumme von mehr als 50 Millionen Euro bezieht, darf abweichend von Absatz 1 Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023 weder Boni noch andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen noch über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinn des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes gewähren.“</p>	
<p>d) In Absatz 5 werden die Wörter „im Jahr 2023“ durch die Wörter „vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023“ ersetzt.</p>	<p>d) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>„(6) Unternehmen können in Textform gegenüber der Prüfbehörde bis zum 31. Juli 2023 erklären, dass sie eine Entlastung nach diesem Gesetz und dem Strompreisbremsegesetz mit einer Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro nicht in Anspruch nehmen werden und somit nicht den jeweils einschlägigen Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 unterliegen. Im Fall der Ausübung des Verzichts nach Satz 1 sind bereits erhaltene Entlastungsbeträge, die 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro übersteigen, unverzüglich zu erstatten.“</p>	<p>„(6) Unternehmen können in Textform gegenüber der Prüfbehörde bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 erklären, dass sie eine Entlastung nach diesem Gesetz und dem Strompreisbremsegesetz mit einer Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro nicht in Anspruch nehmen werden und somit nicht den jeweils einschlägigen Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 unterliegen. Im Fall der Ausübung des Verzichts nach Satz 1 sind bereits erhaltene Entlastungsbeträge, die 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro übersteigen, unverzüglich zu erstatten.“</p>
<p>f) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:</p>	<p>f) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(8) Unternehmen im Sinne dieses Paragraphen sind</p>	
<p>1. Unternehmen nach § 2 Nummer 13, soweit sie selbst eine Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro beziehen,</p>	
<p>2. verbundene Unternehmen nach § 2 Nummer 16 einschließlich der Muttergesellschaft, soweit die von ihnen nach § 2 Nummer 16 beherrschten oder gehaltenen Unternehmen insgesamt eine Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro beziehen.</p>	
<p>(9) Die Prüfbehörde hat die 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro übersteigende Entlastungssumme entsprechend § 29 Absatz 2 Satz 3 und 4 zurückzufordern, soweit die Absätze 1 bis 5 nicht eingehalten wurden.“</p>	
<p>20. § 32 wird wie folgt geändert:</p>	<p>20. u n v e r ä n d e r t</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „der mengengewichteten Differenz“ durch die Wörter „dem mengengewichteten Durchschnitt“ ersetzt.	
b) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „der mengengewichteten Differenz“ durch die Wörter „dem mengengewichteten Durchschnitt“ ersetzt.	
21. § 33 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	21. un v e r ä n d e r t
a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „gilt,“ das Wort „und“ gestrichen.	
b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.	
c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:	
„5. die Anzahl der Unternehmen, auf die die Bestimmungen einer nach § 39 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung anzuwenden sind.“	
22. Dem Teil 4 wird folgender Teil 3a vorangestellt:	22. Dem Teil 4 wird folgender Teil 3a vorangestellt:

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
„Teil 3a	„Teil 3a
Entlastung für atypische Minderverbräuche	Entlastung für atypische Minderverbräuche
§ 37a	§ 37a
Zusätzlicher Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche; Verordnungsermächtigung	Zusätzlicher Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche; Verordnungsermächtigung
<p>(1) Ein Letztverbraucher, der im Wege der registrierenden Leistungsmessung mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert wird, oder ein mit Wärme beliefertes Kunde, der die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllt, kann bei der Prüfbehörde einen Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags stellen, wenn</p>	<p>(1) Ein Letztverbraucher, der im Wege der registrierenden Leistungsmessung mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert wird, oder ein mit Wärme beliefertes Kunde, der die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllt, kann bei der Prüfbehörde einen Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags stellen, wenn</p>
<p>1. er nachweist, dass er für einen Zeitraum im Kalenderjahr 2021 <i>Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die in Folge der Corona-Krise erhebliche Umsatzausfälle erlitten haben, oder Mittel aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ durch ein Land erhalten hat,</i></p>	<p>1. er nachweist, dass er für einen Zeitraum im Kalenderjahr 2021</p>
	<p>a) Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die in Folge der Corona-Krise erhebliche Umsatzausfälle erlitten haben, oder Mittel aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ durch ein Land erhalten hat, oder,</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	b) Versicherungsleistungen erhalten hat, die einem Erhalt von Mitteln aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ nach Buchstabe a entgegenstehen,
2. er nachweist, dass sein Verbrauch von leitungsgebundenem Erdgas oder von Wärme, der von dem zuständigen Messstellenbetreiber oder dem Wärmeversorgungsunternehmen an seinen Entnahmestellen für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 gemessen wurde, um jeweils mindestens 50 Prozent niedriger war, als sein Verbrauch von leitungsgebundenem Erdgas oder von Wärme, der für den Zeitraum des Kalenderjahres 2019 gemessen wurde,	2. un verändert
3. er erklärt, dass er sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen die Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b durch Erhalt des zusätzlichen Entlastungsbetrages nach Absatz 2 voraussichtlich nicht überschreiten und	3. er erklärt, dass er sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen die Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b durch Erhalt des zusätzlichen Entlastungsbetrages nach Absatz 2 voraussichtlich nicht überschreiten; an die Stelle der Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b tritt die Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, sofern das Unternehmen in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, sowie die Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, sofern das Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor tätig ist,
4. sein zusätzlicher Entlastungsbetrag nach Absatz 2 den Betrag von 10.000 Euro überschreitet.	4. sein zusätzlicher Entlastungsbetrag nach Absatz 2 den Betrag von 10 000 Euro überschreitet und

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>5. im Rahmen der Gewährung des zusätzlichen Entlastungsbetrages die Vorgaben der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 23. November 2022 (BAnz AT 06.12.2022 B1) in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.</p>
<p>Der Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 hat bei Antragsstellung durch Vorlage eines bestandskräftigen Bescheides der zuständigen Landesbehörde bei der Prüfbehörde zu erfolgen. Soweit der Bescheid noch nicht in Bestandskraft erwachsen ist, genügt die Vorlage des Bescheids.</p>	<p>Der Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 hat bei Antragsstellung durch Vorlage eines bestandskräftigen Bescheides der zuständigen Landesbehörde bei der Prüfbehörde zu erfolgen. Soweit der Bescheid noch nicht in Bestandskraft erwachsen ist, genügt die Vorlage des Bescheids.</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>(2) Der zusätzliche Entlastungsbetrag nach Absatz 1 wird für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme getrennt ermittelt, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 für den betreffenden Energieträger jeweils vorliegen. Der zusätzliche Entlastungsbetrag ergibt sich als Produkt aus der originären Entlastungssumme nach Satz 3, der Höhe des Ausgleichfaktors nach Satz 4 und dem Anpassungsfaktor nach Satz 5. Die originäre Entlastungssumme ist die Summe der dem Letztverbraucher oder Kunden bis zum Ablauf des 31. August 2023 durch den Lieferanten an allen seinen Entnahmestellen nach diesem Gesetz gewährten Entlastungsbeträge. Der Ausgleichfaktor beträgt 1,5. Der Anpassungsfaktor entspricht der Differenz, die sich rechnerisch ergibt, wenn der an allen Entnahmestellen des Letztverbrauchers oder des Kunden gemessene Verbrauch im Kalenderjahr 2019 durch den an allen diesen Entnahmestellen gemessenen Verbrauch im Kalenderjahr 2021 dividiert wird und sodann von dem sich hieraus ergebenden Quotienten der Wert 1 abgezogen wird.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Der Antrag auf Erstattung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags kann ab dem 1. September 2023 bis zum Ablauf des 30. September 2023 bei der Prüfbehörde gestellt werden. Die Prüfbehörde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1, berechnet die Höhe des Anspruches auf einen zusätzlichen Entlastungsbetrag nach Absatz 2 und setzt den Anspruch fest. Die Prüfbehörde übermittelt dem Antragsteller unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2023, das Ergebnis der Prüfung.</p>	<p>(3) Der Antrag auf Erstattung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags kann ab dem 1. September 2023 bis zum Ablauf des 30. September 2023 bei der Prüfbehörde gestellt werden. Die Prüfbehörde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1, berechnet die Höhe des Anspruches auf einen zusätzlichen Entlastungsbetrag nach Absatz 2 und setzt den Anspruch fest. Die Prüfbehörde übermittelt dem Antragsteller unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023, das Ergebnis der Prüfung.</p>
<p>(4) Der Antrag nach Absatz 1 muss die Nachweise nach Absatz 1 Satz 2 und 3 enthalten und im Antrag sind insbesondere folgende Angaben zu machen:</p>	<p>(4) Der Antrag nach Absatz 1 muss die Nachweise nach Absatz 1 Satz 2 und 3 enthalten und im Antrag sind insbesondere folgende Angaben zu machen:</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
1. die IBAN eines auf den Namen des Antragstellers laufenden Zahlungskontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz und Niederlassung in Deutschland,	1. un verändert
2. die Höhe der originären Entlastungssumme nach Absatz 2 Satz 3,	2. un verändert
3. die Höhe des beantragten zusätzlichen Entlastungsbetrages nach Absatz 3,	3. un verändert
4. die Höhe der jeweiligen Verbräuche und Minderverbräuche für leitungsgebundenes Erdgas oder Wärme in den Jahren 2021 und 2019 nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,	4. un verändert
5. alle erhaltenen Rechnungen für leitungsgebundenes Erdgas oder Wärme im Entlastungszeitraum bis zum Ablauf des 31. August 2023 sowie in den Jahren 2021 und 2019,	5. un verändert
6. die Erklärung, dass die vorgelegten Rechnungen nach Nummer 5 vollständig sind,	6. un verändert
7. die Erklärung, dass die Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Entlastungssumme voraussichtlich nicht überschritten wird,	7. die Erklärung, dass die Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Entlastungssumme voraussichtlich nicht überschritten wird; an die Stelle der Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b tritt die Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, sofern das Unternehmen in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, sowie die Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, sofern das Unternehmen im Fischerei- oder Aquakultursektor tätig ist,

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
8. eine Liste aller mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen sowie deren Entnahmestellen, aufgeschlüsselt nach	8. eine Liste aller mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen sowie deren Entnahmestellen, aufgeschlüsselt nach
a) dem die jeweiligen Entnahmestellen beliefernden Lieferanten und	a) u n v e r ä n d e r t
b) dem an der jeweiligen Entnahmestelle nach diesem Gesetz bis zum 31. August 2023 erhaltenen Entlastungsbetrag, und	b) dem an der jeweiligen Entnahmestelle nach diesem Gesetz bis zum Ablauf des 31. August 2023 erhaltenen Entlastungsbetrag, und
9. die sonstigen von der Unternehmensgruppe des Antragstellers erhaltenen Geldbeträge bis zum Ablauf des 31. August 2023 aus Entlastungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nummer 4 und deren Summen.	9. u n v e r ä n d e r t
(5) Der Antragsteller hat der Prüfbehörde mit seinem Antrag alle für die Ermittlung des zusätzlichen Entlastungsbetrags erforderlichen Informationen und Nachweise zu übermitteln. Die Prüfbehörde kann zur Plausibilisierung erforderliche zusätzliche Informationen vom Antragsteller anfordern.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere zu den vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen sowie Fristen, festzulegen.	(6) u n v e r ä n d e r t

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>(7) Die Festsetzung nach Absatz 3 Satz 2 erfolgt gemeinsam für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme sowie für Strom nach § 12b des Strompreisbremsegesetzes durch die Prüfbehörde. Die Prüfbehörde veranlasst die Auszahlung durch die Bundeskasse. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Zahlungsverfahrens festzulegen.</p>	<p>(7) unverändert</p>
<p>(8) Der zusätzliche Entlastungsbetrag ist von der Prüfbehörde zurückzufordern, wenn der Antragssteller seiner Mitteilungspflicht nach § 22 Absatz 2 nicht nachkommt. Sofern der Antragssteller seiner Mitteilungspflicht nach § 22 Absatz 2 nachkommt, hat er den Betrag, um den die Entlastungssumme über 2 Millionen Euro liegt, auf Aufforderung der Prüfbehörde bis zur Höhe der nach dieser Vorschrift gewährten zusätzlichen Entlastung zurückzuzahlen.“</p>	<p>(8) Der zusätzliche Entlastungsbetrag ist von der Prüfbehörde zurückzufordern, wenn der Antragssteller seiner Mitteilungspflicht nach § 22 Absatz 2 nicht nachkommt. Sofern der Antragssteller seiner Mitteilungspflicht nach § 22 Absatz 2 nachkommt, hat er den Betrag, um den die Entlastungssumme über der jeweils anzuwendenden Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 liegt, auf Aufforderung der Prüfbehörde bis zur Höhe der nach dieser Vorschrift gewährten zusätzlichen Entlastung zurückzuzahlen.“</p>
<p>23. § 38 wird wie folgt geändert:</p>	<p>23. § 38 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aaa) Die Wörter „auch in Verbindung mit Satz 2, oder“ werden durch die Wörter „auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 2 oder § 7 Absatz 5, oder entgegen“ ersetzt.</p>	<p>Die Wörter „auch in Verbindung mit Satz 2, oder“ werden durch die Wörter „auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 2 oder § 7 Absatz 5, oder entgegen“ ersetzt und nach dem Wort „gewährt“ werden die Wörter „oder vereinbart“ eingefügt.</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>bbb) Nach dem Wort „gewährt“ werden die Wörter „oder vereinbart“ eingefügt.</p>	<p>entfällt</p>
<p>bb) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.</p>	<p>bb) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>cc) In Nummer 4 werden die Wörter „einen dort genannten Arbeitspreis erhöht“ durch ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 7 Absatz 6, einen dort genannten Arbeitspreis oder die Brutto-Beschaffungskosten erhöht oder“ ersetzt.</p>	<p>cc) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:</p>	<p>dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:</p>
<p>„5. entgegen § 37a Absatz 4 Nummer 8 oder 9 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig macht.“</p>	<p>„5. entgegen § 37a Absatz 4 Nummer 8 oder Nummer 9 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig macht.“</p>
<p>b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „1 und 3“ durch die Angabe „1, 3 und 5“ ersetzt.</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>c) Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „1 und 3“ durch die Angabe „1, 3 und 5“ ersetzt.</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>d) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 5 die Prüfbehörde oder die durch Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 1a des Strompreisbremsegesetzes hierfür bestimmte Bundesbehörde und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 das Bundeskartellamt.“</p>	

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
24. In § 39 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a“ die Wörter „oder § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.	24. un verändert
25. In Anlage 1 Nummer 2 Satz 2 wird die Angabe „> 0:“ durch die Angabe „> 0):“ ersetzt.	25. un verändert
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Strompreisbremsegesetzes	Änderung des Strompreisbremsegesetzes
Das Strompreisbremsegesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Strompreisbremsegesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. <i>In der Inhaltsübersicht wird der Angabe zu Teil 3 folgende Angabe zu Teil 2a vorangestellt:</i>	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:
	„§ 11a Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen bei Schienenbahnen“.
	b) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:
	„§ 30a Selbsterklärung von Schienenbahnen“.
	c) Der Angabe zu Teil 3 wird folgende Angabe zu Teil 2a vorangestellt:

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
„Teil 2a	u n v e r ä n d e r t
Entlastung für atypische Minderverbräuche	u n v e r ä n d e r t
§ 12b Zusätzlicher Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche; Verordnungsermächtigung“.	u n v e r ä n d e r t
2. In § 2 Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe „Teil 2“ durch die Angaben „den Teilen 2 und 2a“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 5 wird wie folgt geändert:	3. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 werden die Wörter „Sätzen 3 bis 5 und Absatz 2“ durch die Wörter „Sätzen 3 bis 6 und den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern „am ersten Tag eines Kalendermonats“ das Wort „vertraglich“ gestrichen und die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „nach den Absätzen 2 oder 3“ ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) In Satz 4 werden die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „nach den Absätzen 2 oder 3“ ersetzt.	cc) u n v e r ä n d e r t
dd) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 <i>wird</i> eingefügt:	dd) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>„Erfolgt die Abrechnung erst nach Ablauf des Kalendermonats, ist für die Bestimmung des gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises dieses Kalendermonats abweichend von Satz 5 auf den mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis dieses Kalendermonats und nicht des Vormonats abzustellen.“</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>ee) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „Sätzen 3 bis 5 und Absatz 2“ durch die Wörter „Sätzen 3 bis 6 und den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.</p>	<p>ee) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Sofern nicht Messdaten für mindestens drei volle, dem 31. Dezember 2021 folgende, Kalendermonate verfügbar sind, kann für die Einordnung nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 für die jeweilige Netzentnahmestelle die aktuellste, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorliegende Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers nach § 13 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung zu Grunde gelegt werden.“</p>	
<p>c) Folgender Absatz 3 wird <i>eingefügt</i>:</p>	<p>c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>„(3) Dient eine Netzentnahmestelle nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ausschließlich dem Betrieb einer Wärmepumpe oder einer Stromheizung, beträgt der Referenzpreis abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 28 Cent pro Kilowattstunde einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer. Dient eine Netzentnahmestelle nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht oder nicht ausschließlich dem Betrieb einer Wärmepumpe oder Stromheizung und wird diese Netzentnahmestelle über einen tageszeitvariablen Tarif beliefert, der einen Schwachlast- oder Niedertarif und einen Hochtarif vorsieht, ergibt sich der für diese Netzentnahmestelle maßgebliche Referenzpreis einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 aus dem gewichteten Durchschnitt von 28 Cent je Kilowattstunde, gewichtet mit der zeitlichen Gültigkeit des Schwachlast- oder Niedertarifs innerhalb einer Woche, und 40 Cent je Kilowattstunde, gewichtet mit der zeitlichen Gültigkeit des Hochtarifs innerhalb einer Woche.“</p>	<p>„(3) Dient eine Netzentnahmestelle nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ausschließlich dem Betrieb einer Wärmepumpe oder einer Stromheizung, beträgt der Referenzpreis für Netzentnahmen ab dem 1. August 2023 abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 28 Cent pro Kilowattstunde einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer. Dient eine Netzentnahmestelle nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht oder nicht ausschließlich dem Betrieb einer Wärmepumpe oder Stromheizung und wird diese Netzentnahmestelle über einen tageszeitvariablen Tarif beliefert, der einen Schwachlast- oder Niedertarif und einen Hochtarif vorsieht, ergibt sich der für diese Netzentnahmestelle maßgebliche Referenzpreis für Netzentnahmen ab dem 1. August 2023 einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 aus dem gewichteten Durchschnitt von 28 Cent je Kilowattstunde, gewichtet mit der zeitlichen Gültigkeit des Schwachlast- oder Niedertarifs innerhalb einer Woche, und 40 Cent je Kilowattstunde, gewichtet mit der zeitlichen Gültigkeit des Hochtarifs innerhalb einer Woche.“</p>
<p>4. § 6 wird wie folgt geändert:</p>	<p>4. § 6 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Satz 2 Nummer 1 werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>b) In Satz 2 Nummer 3 werden den Wörtern „Schienenbahnen 90 Prozent der Netzentnahme“ die Wörter „Netzentnahmestellen von“ vorangestellt.</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>c) In Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „wurde“ die Wörter „geteilt durch zwölf,“ eingefügt.</p>
	<p>d) Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„b) für das Kalenderjahr 2023 aufgrund der aktuellen dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorliegenden Jahresverbrauchsprognose geteilt durch zwölf prognostiziert wurde.“</p>
<p>b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:</p>	<p>e) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:</p>
<p>„Für Netzentnahmestellen nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, an denen während des Entlastungszeitraums eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe oder eine Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge in Betrieb genommen wird, die ohne eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, ist bei der Ermittlung des Entlastungskontingents eine angepasste Jahresverbrauchsprognose nach § 13 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung für den verbleibenden Entlastungszeitraum zugrunde zu legen, wenn der Betreiber der Wärmepumpe oder der Ladeeinrichtung die Verwendung dieses zusätzlichen Verbrauchsgäräts dem Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes nach § 19 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 der Niederspannungsanschlussverordnung mitgeteilt hat.“</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>c) <i>Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>5. Nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>„3a. § 22a mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden ist, dass anstelle des Erstattungsanspruchs des Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach § 20 der Anspruch des sonstigen Letztverbrauchers nach Absatz 1 Gegenstand des Vorauszahlungsanspruchs ist,“.</p>	
<p>6. In § 8 Nummer 2 werden die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 6 Satz 4“ ersetzt.</p>	<p>6. un v e r ä n d e r t</p>
<p>7. In § 9 Absatz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „oder das E-BITDA des Letztverbrauchers oder Kunden, ohne die Entlastungssumme, im Entlastungszeitraum negativ gewesen ist“ eingefügt.</p>	<p>7. un v e r ä n d e r t</p>
<p>8. Dem § 10 werden folgende Sätze angefügt:</p>	<p>8. Dem § 10 werden folgende Sätze angefügt:</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>„Bestimmt sich das Entlastungskontingent für Schienenbahnen nach § 6 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a anhand des im Jahr 2021 verbrauchten Stromverbrauchs, dann erfolgt die Berechnung der krisenbedingten Energiemehrkosten nach der Anlage 1 mit der Maßgabe, dass abweichend von Anlage 1 Nummer 1 letzte Tabellenzeile der Wert ab dem Monat September 2022 auf 90 Prozent zu begrenzen ist. Bestimmt sich das Entlastungskontingent für Schienenbahnen entsprechend § 6 Nummer 3 Buchstabe b anhand des für 2023 prognostizierten Stromverbrauchs, dann erfolgt die Berechnung der krisenbedingten Energiemehrkosten mit der Maßgabe, dass abweichend von Anlage 1 Nummer 1 letzte Tabellenzeile der für den jeweiligen Monat im Jahr 2023 gemäß § 6 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b prognostizierte <i>Verbrauch</i> von Bahnstrom anzusetzen ist und der Wert ab dem Monat September 2022 auf 90 Prozent zu begrenzen ist. Für Schienenbahnen, die im Jahr 2021 keinen Strom verbraucht haben, ist abweichend von Anlage 1 Nummer 1 vorletzte Tabellenzeile der von der Bundesnetzagentur für 2021 ermittelte Durchschnittspreis für Bahnstrom im Eisenbahnmarkt in Höhe von 12,2 Cent pro Kilowattstunde anzusetzen.“</p>	<p>„Bestimmt sich das Entlastungskontingent für Schienenbahnen nach § 6 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a anhand des im Jahr 2021 verbrauchten Stromverbrauchs, dann erfolgt die Berechnung der krisenbedingten Energiemehrkosten nach der Anlage 1 mit der Maßgabe, dass abweichend von Anlage 1 Nummer 1 letzte Tabellenzeile der Wert ab dem Monat September 2022 auf 90 Prozent zu begrenzen ist. Bestimmt sich das Entlastungskontingent für Schienenbahnen entsprechend § 6 Nummer 3 Buchstabe b anhand des für 2023 prognostizierten Stromverbrauchs, dann erfolgt die Berechnung der krisenbedingten Energiemehrkosten mit der Maßgabe, dass abweichend von Anlage 1 Nummer 1 letzte Tabellenzeile der für den jeweiligen Monat im Jahr 2023 gemäß § 6 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b prognostizierte Stromverbrauch von Bahnstrom anzusetzen ist und der Wert ab dem Monat September 2022 auf 90 Prozent zu begrenzen ist. Für Schienenbahnen, die im Jahr 2021 keinen Strom verbraucht haben, ist abweichend von Anlage 1 Nummer 1 vorletzte Tabellenzeile der von der Bundesnetzagentur für 2021 ermittelte Durchschnittspreis für Bahnstrom im Eisenbahnmarkt in Höhe von 6,36 Cent pro Kilowattstunde anzusetzen. Die für die jeweilige Netzentnahmestelle einer Schienenbahn pro Kalendermonat anzuwendende Höchstgrenze beträgt null, wenn eine Schienenbahn bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 keine Mitteilung nach § 30a Abs. 2 abgegeben hat.“</p>
<p>9. § 11 wird wie folgt geändert:</p>	<p>9. § 11 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>„(5) <i>Der</i> Feststellungsbescheid der Prüfbehörde ergeht mit Wirkung gegenüber dem antragstellenden Letztverbraucher oder Kunden sowie den mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Beantragt ein Letztverbraucher oder Kunde für sich und im Namen der jeweils mit ihm verbundenen Unternehmen eine Feststellung nach Absatz 1, gilt die Bekanntgabe gegenüber dem Kunden als Bekanntgabe gegenüber den verbundenen Unternehmen.“</p>	<p>„(5) Die Prüfbehörde gibt den Feststellungsbescheid gegenüber dem antragstellenden Letztverbraucher oder Kunden sowie den mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bekannt. Beantragt ein Letztverbraucher oder Kunde für sich und im Namen der jeweils mit ihm verbundenen Unternehmen eine Feststellung nach Absatz 1, gilt die Bekanntgabe gegenüber dem Kunden als Bekanntgabe gegenüber den verbundenen Unternehmen.“</p>
<p>b) Absatz 7 wird durch folgende Absätze 7 bis 12 ersetzt:</p>	<p>b) Absatz 7 wird durch folgende Absätze 7 bis 12 ersetzt:</p>
<p>„(7) Soweit die Feststellungen der Prüfbehörde nach Absatz 1 von den Angaben des Letztverbrauchers oder Kunden in der Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes oder § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes abweichen, hat die Prüfbehörde in ihrem Feststellungsbescheid auch die Korrektur dieser Abweichung mit der Jahresendabrechnung nach § 12 Absatz 3 dieses Gesetzes oder § 20 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes anzuordnen.“</p>	<p>„(7) Soweit die Feststellungen der Prüfbehörde nach Absatz 1 von den Angaben des Letztverbrauchers oder Kunden in der Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes oder § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes abweichen, hat die Prüfbehörde in ihrem Feststellungsbescheid gegenüber dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs nach § 12 Absatz 2a dieses Gesetzes oder § 20 Absatz 1a des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes sowie die Korrektur dieser Abweichung mit der Jahresendabrechnung nach § 12 Absatz 3 dieses Gesetzes oder § 20 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes anzuordnen.“</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>(8) Elektrizitätsversorgungsunternehmen <i>sind verpflichtet</i>, konkrete Anhaltspunkte, dass absolute oder relative Höchstgrenzen bei der Entlastung eines Letztverbrauchers oder Kunden und der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen überschritten worden sind, der Prüfbehörde unverzüglich nach Kenntnis in Textform zu melden.</p>	<p>(8) Sofern einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen Umstände zur Kenntnis gelangen, die konkrete Anhaltspunkte für die Annahme bieten, dass absolute oder relative Höchstgrenzen bei der Entlastung eines Letztverbrauchers oder Kunden und der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen überschritten worden sind, ist es verpflichtet, diese Umstände der Prüfbehörde unverzüglich nach Kenntnis in Textform zu melden.</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>(9) Liegen der Prüfbehörde konkrete Anhaltspunkte vor, dass absolute oder relative Höchstgrenzen bei der Entlastung eines Letztverbrauchers oder Kunden und der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen überschritten worden sind, so soll die Prüfbehörde auch ohne Antrag ein Verfahren nach Absatz 1 einleiten und die entsprechenden Feststellungen treffen. Die Absätze 2 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. Die Prüfbehörde kann bereits vor Einleitung des Verfahrens nach Satz 1 weitergehende Informationen, die zur Feststellung der jeweiligen absoluten und relativen Höchstgrenze dienlich sind, bei dem entlasteten <i>Letzterbraucher</i> oder Kunden und bei den mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen sowie bei dessen Elektrizitätsversorgungsunternehmen anfordern. Im Fall einer Aufforderung nach Satz 3 sind Letztverbraucher und Kunden, die für sich oder die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen einen Anspruch auf Entlastung von mehr als 2 Millionen Euro geltend machen wollen, verpflichtet, der Prüfbehörde die zur Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen erforderlichen Informationen nach den Absätzen 2 bis 5 unverzüglich vorzulegen.</p>	<p>(9) Liegen der Prüfbehörde konkrete Anhaltspunkte vor, dass absolute oder relative Höchstgrenzen bei der Entlastung eines Letztverbrauchers oder Kunden und der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen überschritten worden sind, so soll die Prüfbehörde auch ohne Antrag ein Verfahren nach Absatz 1 einleiten und die entsprechenden Feststellungen treffen. Die Absätze 2 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. Die Prüfbehörde kann bereits vor Einleitung des Verfahrens nach Satz 1 weitergehende Informationen, die zur Feststellung der jeweiligen absoluten und relativen Höchstgrenze dienlich sind, bei dem entlasteten Letztverbraucher oder Kunden und bei den mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen sowie bei dessen Elektrizitätsversorgungsunternehmen anfordern; bei einem sonstigen Letztverbraucher nach § 7 können diese Informationen auch bei dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber angefordert werden. Im Fall einer Aufforderung nach Satz 3 sind Letztverbraucher und Kunden, die für sich oder die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen einen Anspruch auf Entlastung von mehr als 2 Millionen Euro geltend machen wollen, verpflichtet, der Prüfbehörde die zur Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen erforderlichen Informationen nach den Absätzen 2 bis 5 unverzüglich vorzulegen.</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>(10) Überschreitet die bislang gewährte Entlastungssumme die nach Absatz 9 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 festgestellte absolute oder relative Höchstgrenze, kann die Prüfbehörde den Letztverbraucher oder Kunden und die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt auffordern, die die jeweiligen Höchstgrenzen übersteigenden Entlastungen an die Prüfbehörde auszukehren. Soweit der Letztverbraucher oder Kunde oder eines der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen der Zahlungsaufforderung nach Satz 1 nachkommt, erlischt der Rückforderungsanspruch nach § 12 Absatz 2a dieses Gesetzes oder § 20 Absatz 1a des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes.</p>	<p>(10) Überschreitet die bislang gewährte Entlastungssumme die nach Absatz 9 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 festgestellte absolute oder relative Höchstgrenze, kann die Prüfbehörde abweichend von den Anordnungen nach Absatz 7 den Letztverbraucher oder Kunden und die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt auffordern, die die jeweiligen Höchstgrenzen übersteigenden Entlastungen an die Prüfbehörde auszukehren. Soweit der Letztverbraucher oder Kunde oder eines der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen der Zahlungsaufforderung nach Satz 1 nachkommt, erlischt der Rückforderungsanspruch nach § 12 Absatz 2a dieses Gesetzes oder § 20 Absatz 1a des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes; hierauf ist im Rahmen der Zahlungsaufforderung nach Satz 1 hinzuweisen.</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>(11) Weicht die nach Absatz 1 oder Absatz 9 Satz 1 festgestellte Höchstgrenze von der zuletzt eingereichten Selbsterklärung eines <i>Letztverbraucher</i> oder Kunden nach § 30 Absatz 1 dieses Gesetzes oder nach § 22 Absatz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes ab oder hat ein Letztverbraucher oder <i>Kunden</i> bis zur Feststellung nach Absatz 9 Satz 1 keine Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 dieses Gesetzes oder nach § 22 Absatz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes abgegeben, ist der Letztverbraucher oder <i>Kunden</i> verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides und unter Beachtung der behördlich festgestellten Höchstgrenzen eine Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 dieses Gesetzes oder nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes abzugeben. Kommt der Letztverbraucher oder <i>Kunden</i> seiner Pflicht nach Satz 1 nicht fristgerecht nach, so stellen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Gewährung von Entlastungen bis zur Abgabe der Selbsterklärung ein. Im Fall des Satzes 1 ist im <i>Feststellungsbescheid</i> nach Absatz 1 oder Absatz 9 Satz 1 auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 und 2 hinzuweisen. § 12 Absatz 4 dieses Gesetzes und § 20 Absatz 3 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>(11) Weicht die nach Absatz 1 oder Absatz 9 Satz 1 festgestellte Höchstgrenze von der zuletzt eingereichten Selbsterklärung eines Letztverbrauchers oder Kunden nach § 30 Absatz 1 dieses Gesetzes oder nach § 22 Absatz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes ab oder hat ein Letztverbraucher oder Kunde bis zur Feststellung nach Absatz 9 Satz 1 keine Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 dieses Gesetzes oder nach § 22 Absatz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes abgegeben, ist der Letztverbraucher oder Kunde verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides und unter Beachtung der behördlich festgestellten Höchstgrenzen eine Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 dieses Gesetzes oder nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes abzugeben. Kommt der Letztverbraucher oder Kunde seiner Pflicht nach Satz 1 nicht fristgerecht nach, so stellen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, im Falle eines sonstigen Letztverbrauchers nach § 7 die regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber, die Gewährung von Entlastungen bis zur Abgabe der Selbsterklärung ein. Im Fall des Satzes 1 ist im Feststellungsbescheid nach Absatz 1 oder Absatz 9 Satz 1 auf die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 hinzuweisen. § 12 Absatz 4 dieses Gesetzes und § 20 Absatz 3 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes bleiben unberührt.</p>
<p>(12) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellungen und Anordnungen nach dieser Vorschrift haben keine aufschiebende Wirkung.“</p>	<p>(12) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>10. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	„§ 11a
	Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen bei Schienenbahnen
	(1) Auf Antrag einer Schienenbahn stellt die Prüfbehörde netzentnahmestellenbezogen die für die Schienenbahn anzuwendende Höchstgrenze nach § 10 Satz 2 einschließlich der für sie anzusetzenden entlastungsfähigen krisenbedingten Energiemehrkosten fest.
	(2) Jede Schienenbahn ist verpflichtet, bei der Prüfbehörde einen entsprechenden Antrag nach Absatz 1 zu stellen.
	(3) Dem Antrag nach Absatz 2 sind folgende Nachweise beizufügen:
	1. Energielieferverträge und Energierechnungen für Energielieferungen
	a) für das Kalenderjahr 2021 und
	b) für den Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem Ablauf des 31. Dezember 2023 und
	2. der Prüfvermerk eines Prüfers zu
	a) den Energiebeschaffungskosten der Schienenbahnen und
	b) Angaben zu den Strommen nach § 6 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a oder Buchstabe b und zu den durchschnittlichen Kosten nach Nummer 1.

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>Die Prüfbehörde kann weitergehende Informationen, die zur Feststellung der jeweiligen relativen Höchstgrenze nach § 10 Satz 2 dienlich sind, bei der Schienenbahn und bei deren Elektrizitätsversorgungsunternehmen anfordern.</p>
	<p>(4) Abweichend von Absatz 3 hat eine Schienenbahn, die in den Kalenderjahren 2022 und 2023 erstmals eine Schienenverkehrsleistung im Schienenpersonenfernverkehr, Schienenpersonennahverkehr oder im Schienengüterverkehr erbracht haben, ihrem Antrag nach Absatz 2 folgende Nachweise beizufügen:</p>
	<p>1. Energielieferverträge und vorhandene Energierechnungen für das Kalenderjahr 2023</p>
	<p>2. den Prüfvermerk eines Prüfers zu</p>
	<p>a) den Energiebeschaffungskosten der Schienenbahnen und</p>
	<p>b) Angaben zu den Strommen und zu den durchschnittlichen Kosten nach Nummer 1.</p>
	<p>Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.</p>
	<p>(5) Die Prüfbehörde gibt den Feststellungsbescheid nach Absatz 1 gegenüber der Schienenbahn, ihren Elektrizitätsversorgungsunternehmen und den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern bekannt.</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>(6) Soweit die Feststellungen der Prüfbehörde nach Absatz 1 von den Angaben der Schienenbahn in der Selbsterklärung nach § 30a Absatz 1 abweichen, hat die Prüfbehörde in ihrem Feststellungsbescheid auch die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs nach § 12 Absatz 2a dieses Gesetzes oder § 20 Absatz 1a des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes sowie die die Korrektur dieser Abweichung mit der Jahresendabrechnung nach § 12 Absatz 3 anzuordnen. Zudem ist die Schienenbahn in diesem Fall verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides und unter Beachtung der behördlich festgestellten Höchstgrenzen eine Selbsterklärung nach § 30a Absatz 2 abzugeben. Kommt die Schienenbahn ihrer Pflicht nach Satz 2 nicht fristgerecht nach, so stellen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Gewährung von Entlastungen bis zur Abgabe der Selbsterklärung ein. Im Fall des Satzes 2 ist im Feststellungsbescheid nach Absatz 1 auf die Rechtsfolgen nach den Sätzen 2 und 3 hinzuweisen. § 12 Absatz 4 bleibt unberührt.</p>
	<p>(7) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellungen und Anordnungen nach dieser Vorschrift haben keine aufschiebende Wirkung.“</p>
<p>10. § 12 wird wie folgt geändert:</p>	<p>11. § 12 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schließt“ die Wörter „und der zumindest zeitweise einen Arbeitspreis über dem Referenzpreis nach § 5 Absatz 2 oder 3 vorsieht“ eingefügt.</p>	<p>a) In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schließt“ die Wörter „und der zumindest zeitweise einen Arbeitspreis über dem Referenzpreis nach § 5 Absatz 2 oder Absatz 3 vorsieht“ eingefügt.</p>
	<p>b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>„Satz 1 ist für den nach § 5 Absatz 3 geänderten Referenzpreis mit der Maßgabe entsprechend an-zuwenden, dass die Mitteilung in Textform vor dem 1. Oktober 2023 erfolgen muss.“</p>
<p>b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:</p>	<p>c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:</p>
<p>„(2a) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen <i>ist berechtigt und verpflichtet, die dem Letztverbraucher oder Kunden gewährten Entlastungsbeträge zurückzufordern, soweit diese die nach § 11 festgestellte absolute oder relative Höchstgrenzen überschreiten und soweit dieser Anspruch nicht bereits durch oder auf Grund der Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a auf die Prüfbehörde übergegangen ist.</i>“</p>	<p>„(2a) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen und im Falle eines sonstigen Letztverbrauchers nach § 7 der regelzonenverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber hat gegen den Letztverbraucher oder Kunden einen Anspruch auf Rückzahlung des dem Letztverbraucher oder Kunden gewährten Entlastungsbetrages, soweit dieser Betrag die im Feststellungsbescheid nach § 11 oder § 11a festgestellte absolute oder relative Höchstgrenze überschreitet. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat den Anspruch nach Satz 1 bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 geltend zu machen, es sei denn, der Anspruch ist bereits durch oder auf Grund der Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4a auf die Prüfbehörde oder den Bund übergegangen.“</p>
<p>c) In Absatz 3 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter <i>„der Nichtmitteilung nach § 30 Absatz 2“</i> durch die Wörter <i>„einer nach § 30 Absatz 2 erforderlichen, jedoch nicht fristgerecht erfolgten Mitteilung“</i> ersetzt.</p>	<p>d) In Absatz 3 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>„(3) Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das einen Letztverbraucher an einer Netzentnahmestelle am 31. Dezember 2023 beliefern, muss unverzüglich nach der Mitteilung des Letztverbrauchers nach § 30 Absatz 1 Nummer 2, nach § 30a Absatz 2 oder einer nach § 30 Absatz 2 erforderlichen, jedoch nicht fristgerecht erfolgten Mitteilung, spätestens aber bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 dem Letztverbraucher oder Kunden eine Endabrechnung über die gewährten Entlastungsbeträge verbunden mit der Auflistung etwaiger Rückforderungsansprüche nach diesem Gesetz oder nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz zukommen lassen, die netzentnahmestellenbezogen.“</p>
	<p>e) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In Buchstabe b Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.</p>
	<p>bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:</p>
	<p>„c) bei einer Schienenbahn, die eine Mitteilung nach § 30a Absatz 2 abgegeben hat, die ihr gewährten Entlastungsbeträge die in dem Bescheid nach § 11a ausgewiesene Höchstgrenze nach § 10 Satz 2 nicht überschreiten.“</p>
	<p>f) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>„Gleiches ist anzuwenden, wenn eine Schienenbahn als Letztverbraucher für deren Netzentnahmestelle eine Mitteilung nach § 30a Absatz 1 abgegeben hat, aber bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 keine Mitteilung nach § 30a Absatz 2 abgegeben hat.“</p>
<p>d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:</p>	<p>g) Folgender Absatz 5 wird angefügt:</p>
<p>„(5) Soweit ein Rückforderungsanspruch des Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach Absatz 1a durch oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4a auf die Prüfbehörde übergeht, kann sie gewährte Entlastungen, die die festgestellten Höchstgrenzen übersteigen, durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt vom Letztverbraucher oder Kunden zurückfordern. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rückforderungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“</p>	<p>„(5) Soweit ein Rückforderungsanspruch des Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach Absatz 2a durch oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4a auf die Prüfbehörde oder den Bund übergeht, kann die Prüfbehörde gewährte Entlastungen, die die festgestellten Höchstgrenzen übersteigen, auch durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt vom Letztverbraucher oder Kunden zurückfordern. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rückforderungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“</p>
<p>11. Dem Teil 3 wird folgender Teil 2a vorangestellt:</p>	<p>12. Dem Teil 3 wird folgender Teil 2a vorangestellt:</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
„Teil 2a	„Teil 2a
Entlastung für atypische Minder- verbräuche	Entlastung für atypische Minder- verbräuche
§ 12b	§ 12b
Zusätzlicher Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräu- che; Verordnungsermächtigung	Zusätzlicher Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräu- che; Verordnungsermächtigung
(1) Ein Letztverbraucher, der über eine Netzentnahmestelle, an der die Netzentnahme nicht über ein standardi- siertes Lastprofil bilanziert wird, mit Strom beliefert wird, kann bei der Prüf- behörde einen Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags stellen, wenn	(1) Ein Letztverbraucher, der über eine Netzentnahmestelle, an der die Netzentnahme nicht über ein standardi- siertes Lastprofil bilanziert wird, mit Strom beliefert wird, kann bei der Prüf- behörde einen Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags stellen, wenn
1. er nachweist, dass er für einen Zeitraum im Kalenderjahr 2021 <i>Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unter- nehmen, Soloselbständige und Ange- hörige der Freien Berufe, die in Folge der Corona-Krise erhebliche Umsatzausfälle erlitten haben, o- der Mittel aus dem Fonds „Aufbau- hilfe 2021“ durch ein Land erhalten hat,</i>	1. er nachweist, dass er für einen Zeitraum im Kalenderjahr 2021
	a) Corona-Überbrückungshil- fen für kleine und mittelstän- dische Unternehmen, Solo- selbständige und Angehö- rige der Freien Berufe, die in Folge der Corona-Krise er- hebliche Umsatzausfälle er- litten haben, oder Mittel aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ durch ein Land erhal- ten hat, oder,

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>b) Versicherungsleistungen erhalten hat, die einem Erhalt von Mitteln aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ nach Buchstabe a entgegenstehen,</p>
<p>2. er nachweist, dass die Strommenge, die durch den zuständige Messstellenbetreiber an seinen Netzentnahmestellen für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 gemessen wurde, um jeweils mindestens 50 Prozent niedriger war, als die Strommenge, die für den Zeitraum des Kalenderjahres 2019 gemessen wurde,</p>	<p>2. unverändert</p>
<p>3. er erklärt, dass er sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b durch Erhalt des zusätzlichen Entlastungsbetrages nach Absatz 2 voraussichtlich nicht überschreiten <i>und</i></p>	<p>3. er erklärt, dass er sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b durch Erhalt des zusätzlichen Entlastungsbetrages nach Absatz 2 voraussichtlich nicht überschreiten; an die Stelle der Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b tritt die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, sofern das Unternehmen in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, sowie die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, sofern das Unternehmen im Fischerei- oder Aquakultursektor tätig ist,</p>
<p>4. sein zusätzlicher Entlastungsbetrag nach Absatz 2 den Betrag von 1.000 Euro überschreitet.</p>	<p>4. sein zusätzlicher Entlastungsbetrag nach Absatz 2 den Betrag von 1 000 Euro überschreitet und</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>5. im Rahmen der Gewährung des zusätzlichen Entlastungsbetrages die Vorgaben der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 23. November 2022 (BAnz AT 06.12.2022 B1) in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.</p>
<p>Der Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 hat bei Antragsstellung durch Vorlage eines bestandskräftigen Bescheides der zuständigen Landesbehörde bei der Prüfbehörde zu erfolgen. Soweit der Bescheid noch nicht in Bestandskraft erwachsen ist, genügt die Vorlage des Bescheids.</p>	<p>Der Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 hat bei Antragsstellung durch Vorlage eines bestandskräftigen Bescheides der zuständigen Landesbehörde bei der Prüfbehörde zu erfolgen. Soweit der Bescheid noch nicht in Bestandskraft erwachsen ist, genügt die Vorlage des Bescheids.</p>
<p>(2) Der zusätzliche Entlastungsbetrag nach Absatz 1 ergibt sich als Produkt aus der originären Entlastungssumme nach Satz 2, der Höhe des Ausgleichfaktors nach Satz 3 und dem Anpassungsfaktor nach Satz 4. Die originäre Entlastungssumme ist die Summe der dem Letztverbraucher bis zum Ablauf des 31. August 2023 durch den Lieferanten an allen seinen Netzentnahmestellen nach diesem Gesetz gewährten Entlastungsbeträge. Der Ausgleichfaktor beträgt 1,5. Der Anpassungsfaktor entspricht der Differenz, die sich rechnerisch ergibt, wenn die an allen Netzentnahmestellen des Letztverbrauchers gemessene Strommenge im Kalenderjahr 2019 durch die an allen Netzentnahmestellen gemessene Strommenge im Kalenderjahr 2021 dividiert wird und sodann von dem sich hieraus ergebenden Quotienten der Wert 1 abgezogen wird.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>(3) Der Antrag auf Erstattung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags kann ab dem 1. September 2023 bis zum Ablauf des 30. September 2023 bei der Prüfbehörde gestellt werden. Die Prüfbehörde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1, berechnet die Höhe des Anspruches auf einen zusätzlichen Entlastungsbetrag nach Absatz 2 und setzt den Anspruch fest. Die Prüfbehörde übermittelt dem Antragsteller unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2023, das Ergebnis der Prüfung.</p>	<p>(3) Der Antrag auf Erstattung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags kann ab dem 1. September 2023 bis zum Ablauf des 30. September 2023 bei der Prüfbehörde gestellt werden. Die Prüfbehörde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1, berechnet die Höhe des Anspruches auf einen zusätzlichen Entlastungsbetrag nach Absatz 2 und setzt den Anspruch fest. Die Prüfbehörde übermittelt dem Antragsteller unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023, das Ergebnis der Prüfung.</p>
<p>(4) Der Antrag nach Absatz 1 muss die Nachweise nach Absatz 1 Satz 2 und 3 enthalten und im Antrag sind insbesondere folgende Angaben zu machen:</p>	<p>(4) Der Antrag nach Absatz 1 muss die Nachweise nach Absatz 1 Satz 2 und 3 enthalten und im Antrag sind insbesondere folgende Angaben zu machen:</p>
<p>1. die IBAN eines auf den Namen des Antragstellers laufenden Zahlungskontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz und Niederlassung in Deutschland,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die Höhe der originären Entlastungssumme nach Absatz 2 Satz 3,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. die Höhe des beantragten zusätzlichen Entlastungsbetrages nach Absatz 3,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. die Höhe der jeweiligen Strommengen in den Jahren 2021 und 2019 nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. alle erhaltenen Rechnungen für Strom im Entlastungszeitraum bis zum Ablauf des 31. August 2023 sowie in den Jahren 2021 und 2019,</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>6. die Erklärung, dass die vorgelegten Rechnungen nach Nummer 5 vollständig sind,</p>	<p>6. u n v e r ä n d e r t</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>7. die Erklärung, dass die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Entlastungssumme voraussichtlich nicht überschritten wird,</p>	<p>7. die Erklärung, dass die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Entlastungssumme voraussichtlich nicht überschritten wird; an die Stelle der Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b tritt die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, sofern das Unternehmen in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, sowie die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, sofern das Unternehmen im Fischerei- oder Aquakultursektor tätig ist,</p>
<p>8. eine Liste aller mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen sowie deren Netzentnahmestellen, aufgeschlüsselt nach</p>	<p>8. un verändert</p>
<p>a) dem die jeweilige Netzentnahmestelle beliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen und</p>	
<p>b) dem an der jeweiligen Netzentnahmestelle nach diesem Gesetz bis zum Ablauf des 31. August 2023 erhaltenen Entlastungsbetrag, und</p>	
<p>9. die sonstigen von der Unternehmensgruppe des Antragstellers erhaltene Geldbeträge bis zum Ablauf des 31. August 2023 aus Entlastungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nummer 5 und deren Summen.</p>	<p>9. un verändert</p>
<p>(5) Der Antragsteller hat der Prüfbehörde mit seinem Antrag alle für die Ermittlung des zusätzlichen Entlastungsbetrags erforderlichen Informationen und Nachweise zu übermitteln. Die Prüfbehörde kann zur Plausibilisierung erforderliche zusätzliche Informationen vom Antragsteller anfordern.</p>	<p>(5) un verändert</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere zu den vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen sowie Fristen festzulegen.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) Die Festsetzung des nach Absatz 3 Satz 2 erfolgt gemeinsam für Strom sowie leitungsgebundenes Erdgas und Wärme nach § 35a des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes durch die Prüfbehörde. Die Prüfbehörde veranlasst die Auszahlung durch die Bundeskasse. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Zahlungsverfahrens festzulegen.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(8) Der zusätzliche Entlastungsbetrag ist von der Prüfbehörde zurückzufordern, wenn der Antragssteller seiner Mitteilungspflicht nach § 30 Absatz 2 nicht nachkommt. Sofern der Antragssteller seiner Mitteilungspflicht nach § 30 Absatz 2 nachkommt, hat er den Betrag, um den die Entlastungssumme über <i>2 Millionen Euro</i> liegt, auf Aufforderung der Prüfbehörde bis zur Höhe der nach dieser Vorschrift gewährten zusätzlichen Entlastung zurückzuzahlen.“</p>	<p>(8) Der zusätzliche Entlastungsbetrag ist von der Prüfbehörde zurückzufordern, wenn der Antragssteller seiner Mitteilungspflicht nach § 30 Absatz 2 nicht nachkommt. Sofern der Antragssteller seiner Mitteilungspflicht nach § 30 Absatz 2 nachkommt, hat er den Betrag, um den die Entlastungssumme über der jeweils anzuwendenden Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 liegt, auf Aufforderung der Prüfbehörde bis zur Höhe der nach dieser Vorschrift gewährten zusätzlichen Entlastung zurückzuzahlen.“</p>
<p>12. § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:</p>	<p>13. u n v e r ä n d e r t</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>„a) Biogasanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 1 Megawatt im Jahr 2021, wobei zur Bestimmung der Bemessungsleistung § 3 Nummer 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die entsprechende Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Biogasanlage maßgeblichen Fassung anzuwenden sind und zur Bestimmung der Größe der Biogasanlage § 24 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die entsprechende Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Biogasanlage maßgeblichen Fassung entsprechend anzuwenden sind; für Biogasanlagen, für die für das Jahr 2021 keine Bemessungsleistung bestimmt werden kann, wird auf die Bemessungsleistung im Jahr 2022 abgestellt; für Biogasanlagen, für die für die Jahre 2021 und 2022 keine Bemessungsleistung bestimmt werden kann, wird auf die Bemessungsleistung für das Jahr 2023 abgestellt.“</p>	
<p>13. § 14 wird wie folgt geändert:</p>	<p>14. § 14 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:</p>	<p>a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:</p>
<p>„Bei Biogasanlagen, für die nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a auf die Bemessungsleistung für das Jahr 2023 abgestellt wird, muss die Zahlung für die ersten beiden Abrechnungszeiträume bis zum 15. Februar 2024 erfolgen.“</p>	<p>„Bei Biogasanlagen, für die nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a auf die Bemessungsleistung für das Jahr 2023 abgestellt wird, muss die Zahlung für die ersten beiden Abrechnungszeiträume bis zum Ablauf des 31. März 2024 erfolgen.“</p>
<p>b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:</p>	<p>b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>„(4) Im Fall des § 29 Absatz 1a Satz 6 muss der positive oder negative Differenzbetrag zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, unverzüglich ausgeglichen werden.“</p>	<p>„(4) Im Fall des § 29 Absatz 1a Satz 7 sind die gemäß § 29 Absatz 1a Satz 4 zu leistenden Differenzbeträge vom Betreiber der Stromerzeugungsanlage an den zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März, vom zuständigen Netzbetreiber an den Betreiber der Stromerzeugungsanlage zu leistende Differenzbeträge spätestens bis zum 30. April nach Ablauf der Frist gemäß § 29 Absatz 1a Satz 5 zur Mitteilung der Angaben zu leisten.“</p>
<p>14. § 22a Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt ändert:</p>	<p>15. § 22a Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „gilt,“ das Wort „und“ gestrichen und die Wörter „ein einheitlicher Referenzpreis“ werden durch die Wörter „eine einheitliche Einordnung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.</p>	<p>a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „gilt,“ das Wort „und“ gestrichen und die Wörter „ein einheitlicher Referenzpreis“ werden durch die Wörter „eine einheitliche Einordnung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2“ ersetzt.</p>
<p>b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:</p>	<p>c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:</p>
<p>„5. die Anzahl der Unternehmen, auf die die Rechtsverordnung gemäß der Verordnungsermächtigung nach § 48 Absatz 1 Nummer 2 Anwendung findet.“</p>	<p>„5. die Anzahl der Unternehmen, auf die die Rechtsverordnung gemäß der Verordnungsermächtigung nach § 48 Absatz 1 Nummer 2 anzuwenden ist.“</p>
<p>15. § 29 wird wie folgt geändert:</p>	<p>16. § 29 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p>	<p>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>„(1a) Stehen Angaben, die nach Absatz 1 mitzuteilen sind, bei Ablauf der Frist für einen Abrechnungszeitraum noch nicht fest, sind die Werte durch den Betreiber der Stromerzeugungsanlage innerhalb der Frist des Absatzes 1 zunächst vorläufig mitzuteilen. Satz 1 ist nicht auf Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a anzuwenden. Nimmt der <i>Anlagenbetreiber</i> eine vorläufige Mitteilung nach Satz 1 für einzelne Angaben vor, muss er dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber in der Frist nach Absatz 1 zusätzlich mitteilen, welche seiner Angaben vorläufig sind. Sobald <i>die Werte, die nach Satz 1 vorläufig mitgeteilt worden sind</i>, feststehen, muss der Betreiber der Stromerzeugungsanlage dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber <i>unverzüglich diese Werte</i> mitteilen. Die Mitteilung erfolgt entsprechend den Bestimmungen nach Absatz 1. Ergibt sich <i>bei</i> der Mitteilung nach Satz 4 ein positiver oder negativer Differenzbetrag zu dem Überschusserlös, der aufgrund vorläufiger Mitteilung nach Satz 1 für den Abrechnungszeitraum berechnet worden ist, so muss der Betreiber der Stromerzeugungsanlage in den Fällen des Absatzes 2 diesen Differenzbetrag unverzüglich auch dem Verteilernetzbetreiber mitteilen, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist.“</p>	<p>„(1a) Stehen Angaben, die nach Absatz 1 mitzuteilen sind, bei Ablauf der Frist für einen Abrechnungszeitraum noch nicht fest, sind die Werte durch den Betreiber der Stromerzeugungsanlage innerhalb der Frist des Absatzes 1 zunächst vorläufig mitzuteilen. Satz 1 ist nicht auf Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a anzuwenden. Nimmt der Betreiber der Stromerzeugungsanlage eine vorläufige Mitteilung nach Satz 1 für einzelne Angaben vor, muss er dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber in der Frist nach Absatz 1 zusätzlich mitteilen, welche seiner Angaben vorläufig sind. Sobald vorläufige Angaben nach Satz 1 nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 feststehen oder sich sonstige Korrekturen ergeben, muss der Betreiber der Stromerzeugungsanlage dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber spätestens bis zum nächsten 28. Februar eines Kalenderjahres alle erforderlichen Angaben nach Absatz 1 mitteilen. In den Fällen des § 14 Absatz 1 Satz 3 erfolgt eine Mitteilung nach Satz 4 ohne vorläufige Mitteilung nach Satz 1. Die Mitteilung nach Satz 4 erfolgt entsprechend den Bestimmungen nach Absatz 1. Ergibt sich auf Grundlage der Mitteilung nach Satz 4 ein positiver oder negativer Differenzbetrag zu dem Überschusserlös, der aufgrund vorläufiger Mitteilung nach Satz 1 für den Abrechnungszeitraum berechnet worden ist, so muss der Betreiber der Stromerzeugungsanlage in den Fällen des Absatzes 2 diesen Differenzbetrag unverzüglich auch dem Verteilernetzbetreiber mitteilen, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist. § 41 und § 43 bleiben unberührt.“</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
c) In Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.	entfällt
16. § 30 wird wie folgt geändert:	17. § 30 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „den §§ 9 und 10 (absolute und relative Höchstgrenze)“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
a) In Absatz 1 Nummer 2 werden dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „im Fall des § 11 Absatz 11 Satz 1 einen Monat nach Zugang der Feststellung nach § 11 Absatz 1 oder 9 Satz 1, andernfalls“ vorangestellt.	b) unverändert
b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:	c) unverändert
„(5a) Wenn die Übertragungsnetzbetreiber ein abweichendes Verfahren zur Übermittlung der Angaben nach Absatz 5 vorsehen und Formularvorlagen zu Form und Inhalt der Mitteilung der Angaben nach Absatz 5 bereitstellen, müssen die Angaben unter Verwendung dieser Formularvorlagen nach dem vorgegebenen Verfahren übermittelt werden.“	
c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.	d) unverändert
d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:	e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Ein Lieferant, der Selbsterklärungen nach dieser Vorschrift erhalten hat, ist verpflichtet, diese unverzüglich dem Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln. Der Übertragungsnetzbetreiber übermittelt die von ihm erhalten Selbsterklärungen unverzüglich, jedoch nicht vor dem 1. Juli 2023 der Prüfbehörde.“	„(7) Ein Lieferant, der Selbsterklärungen nach dieser Vorschrift erhalten hat, ist verpflichtet, diese unverzüglich dem Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln. Der Übertragungsnetzbetreiber übermittelt die von ihm erhaltenen Selbsterklärungen unverzüglich, jedoch nicht vor dem 1. Juli 2023 der Prüfbehörde.“
	18. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	„§ 30a
	Selbsterklärung von Schienenbahnen
	(1) Eine Schienenbahn muss ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bis zum Ablauf des 31. August 2023 mitteilen,
	1. welche Höchstgrenze nach § 10 voraussichtlich auf sie anzuwenden sein wird,
	2. welcher Anteil der Höchstgrenze nach Nummer 1 vorläufig auf das mit diesem Elektrizitätsunternehmen bestehende Elektrizitätslieferverhältnis anzuwenden sein soll und
	3. welcher Anteil der Höchstgrenze nach Nummer 2 vorläufig auf die von diesem Elektrizitätsversorgungsunternehmen belieferten Netzentnahmestellen pro Kalendermonat entfallen soll.
	(2) Im Fall des § 11a Absatz 6 Satz 2 übermittelt die Schienenbahn dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen Monat nach Zugang der Feststellung nach § 11a Absatz 1, andernfalls unverzüglich nach Ablauf des 31. Dezember 2023 spätestens bis zum Ablauf des 31. Mai 2024:
	1. die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze nach § 10,
	2. den Bescheid nach § 11a und
	3. den Vermerk eines Prüfers, der
	a) ausweist, welcher Anteil von der Höchstgrenze nach Nummer 1 in dem mit diesem Elektrizitätsunternehmen bestehenden Elektrizitätslieferverhältnis in Form von Entlastungen gewährt wird und

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>b) bestätigt, dass die Summe aller Entlastungen, die Schienenbahnen nach § 6 Satz 2 Nummer 3 erhalten, die Höchstgrenze nach § 10 nicht überschreitet.“</p>
<p>17. § 31 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:</p>	<p>19. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) In Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.</p>	
<p>b) In Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.</p>	
<p>18. In § 32 wird nach Absatz 3 Satz 1 folgender Satz eingefügt:</p>	<p>20. Nach § 32 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>
<p>„Die Adressdaten der entsprechenden Anlagenbetreiber sind gleichermaßen mitzuteilen.“</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>19. § 33 wird wie folgt geändert:</p>	<p>21. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Nummer 1 Buchstabe c werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.</p>	
<p>bb) Folgende Sätze werden angefügt:</p>	
<p>„Die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c und Nummer 2 haben die Übertragungsnetzbetreiber zeitgleich mit der Übermittlung an die Bundesnetzagentur auch der Prüfbehörde zu übermitteln. Die Prüfbehörde kann diese Angaben auf Anfrage auch dem Bundeskartellamt übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 39 erforderlich ist.“</p>	

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 22 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 5“ ersetzt.	
20. § 35 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	22. un verändert
„(2) Für Mitteilungen an eine Behörde oder an die Prüfbehörde kann die Behörde oder die Prüfbehörde Vorgaben zu Inhalt und Format der mitzuteilenden Daten machen.“	
21. § 37 wird wie folgt geändert:	23. un verändert
a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„Die Rückzahlungsbeträge sind entsprechend § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen.“	
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 2 Nummer 3 wird durch folgende Nummer 3 und 4 ersetzt:	

„3. Eine Unterschreitung der vereinbarten oder zugesicherten Zahl an zu erhaltenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten um bis zu 50 Prozent kann durch Investitionen in Höhe von mindestens 50 Prozent der Summe des nach diesem Gesetz, dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und dem Energiekostendämpfungsprogramm erhaltenen Förderbetrags ausgeglichen werden. Die Höhe der Investition soll zu einem Anstieg der Investitionsquote des Letztverbrauchers um mindestens 20 Prozent im Zeitraum der Jahre 2023 bis 2026 gegenüber dem Zeitraum der Jahre 2019 bis 2021 beitragen. Die Investition soll eine der Anforderungen nach Randnummer 33 des „Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“ der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2022 erfüllen oder einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Ziele leisten, die in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13; L 156 vom 9.6.2022, S. 159), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S.

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
9) geändert worden ist, genannt sind.	
4. Die wirtschaftliche Situation des Letztverbrauchers und seines Wirtschaftszweiges ist bei der Entscheidung zu beachten.“	
bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Die Rückzahlungsbeträge sind entsprechend § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen, die Prüfbehörde kann von der Geltendmachung des Zinsanspruchs entsprechend § 49a Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes absehen.“	
22. § 37a wird wie folgt geändert:	24. § 37a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	a) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
„Ein Unternehmen, das insgesamt eine Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro bezieht, darf Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023 weder Boni noch andere variable und vergleichbare Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen noch über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinn des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes gewähren, die jeweils nach dem 1. Dezember 2022 vereinbart oder beschlossen worden sind.“	

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Darüber hinaus darf“ die Wörter „vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023“ eingefügt.</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(4) Ein Unternehmen, das eine Entlastungssumme von mehr als 50 Millionen Euro bezieht, darf abweichend von Absatz 1 Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023 weder Boni noch andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen noch über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinn des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes gewähren.“</p>	
<p>d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr“ eingefügt.</p>	<p>d) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>„(6) Unternehmen können in Textform gegenüber der Prüfbehörde bis zum 31. Juli 2023 erklären, dass sie eine Entlastung nach diesem Gesetz und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz mit einer Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro oder von mehr als 50 Millionen Euro nicht in Anspruch nehmen werden und somit nicht den jeweils einschlägigen Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 unterliegen. Im Fall der Ausübung des Verzichts nach Satz 1 sind bereits erhaltene Entlastungsbeträge, die 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro übersteigenden, zu erstatten.“</p>	<p>„(6) Unternehmen können in Textform gegenüber der Prüfbehörde bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 erklären, dass sie eine Entlastung nach diesem Gesetz und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz mit einer Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro oder von mehr als 50 Millionen Euro nicht in Anspruch nehmen werden und somit nicht den jeweils einschlägigen Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 unterliegen. Im Fall der Ausübung des Verzichts nach Satz 1 sind bereits erhaltene Entlastungsbeträge, die 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro übersteigenden, zu erstatten.“</p>
<p>f) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:</p>	<p>f) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(8) Unternehmen im Sinne dieses Paragraphen sind</p>	
<p>1. Unternehmen nach § 2 Nummer 25, soweit sie selbst eine Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro beziehen,</p>	
<p>2. verbundene Unternehmen nach § 2 Nummer 28 einschließlich der Muttergesellschaft, soweit die von ihnen nach § 2 Nummer 28 beherrschten oder gehaltenen Unternehmen insgesamt eine Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro Entlastungssumme beziehen.</p>	
<p>(9) Die Prüfbehörde hat die 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro übersteigende Entlastungsbeträge entsprechend § 37 Absatz 2 Satz 3 und 4 zurückzufordern, soweit die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 nicht eingehalten wurden.“</p>	
<p>23. Dem § 39 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>25. § 39 wird wie folgt geändert:</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Abschlagszahlungen nach § 23“ durch die Wörter „Vorauszahlungen nach § 22a“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „Abschlags- und“ gestrichen und die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 22a“ ersetzt.
„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abstellungsverfügungen nach Satz 2 oder die Anordnungen nach Satz 3 Nummer 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“	bb) Folgender Satz wird angefügt: „Rechtsbehelfe gegen die Abstellungsverfügungen nach Satz 2 oder die Anordnungen nach Satz 3 Nummer 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“
24. § 43 wird wie folgt geändert:	26. § 43 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 Nummer 1 oder § 12 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.	aa) un verändert
bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:	bb) un verändert
„2a. entgegen § 12b Absatz 4 Nummer 8 oder 9 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig macht,“.	
	cc) In Nummer 6 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „oder aus § 30a Absatz 2“ eingefügt.
cc) In Nummer 7 werden die Wörter „einen dort genannten Arbeitspreis“ durch die Wörter „, auch in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 6, einen dort genannten Arbeitspreis oder die Beschaffungskosten“ ersetzt.	dd) un verändert

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
b) In Absatz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „2,“ die Angabe „2a,“ eingefügt.	b) un verändert
c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „2“ die Angabe „2a,“ eingefügt.	c) un verändert
	d) In Absatz 4 werden die Wörter „im Sinn“ durch die Wörter „im Sinne“ ersetzt.
d) Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	e) un verändert
„3. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2a und 6 die Prüfbehörde oder die durch Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 1a hierfür bestimmte Bundesbehörde.“	
e) In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Wettbewerbsbeschränkungen“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.	f) un verändert
25. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	27. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 1 wird durch folgende Nummern 1 und 1a ersetzt:	a) un verändert
„1. eine Bundesbehörde zu bestimmen, die alle oder einen Teil der Aufgaben wahrnimmt, die in diesem Gesetz oder im Erdgas-Wärme-Preisbrem-sengesetz der Prüfbehörde zugewiesen sind,	
2. 1a. eine Bundesbehörde zu bestimmen, die anstelle der Prüfbehörde in den Fällen des § 43 Absatz 4 Nummer 3 dieses Gesetzes oder des § 38 Absatz 4 des Erdgas-Wärme-Preisbrem-sengesetzes Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird,“.	

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a“ die Wörter „oder § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.</p>	<p>b) un verändert</p>
<p>c) Nummer 4 wird durch folgende Nummern 4 und 4a ersetzt:</p>	<p>c) Nummer 4 wird durch folgende Nummern 4 und 4a ersetzt:</p>
<p>„4. das Verfahren zu bestimmen, nach dem <i>Entlastungen, die über die von der Prüfbehörde nach § 11 dieses Gesetzes und § 19 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes festgestellten Höchstgrenzen hinaus ausgezahlt worden sind, im Rahmen der Endabrechnung nach § 12 Absatz 3 dieses Gesetzes und § 20 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes gemäß § 11 Absatz 7 dieses Gesetzes und § 19 Absatz 7 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes zu korrigieren oder nach § 11 Absatz 10 Satz 1 dieses Gesetzes und § 19 Absatz 10 Satz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes an die Prüfbehörde auszukehren sind.</i></p>	<p>„4. das Verfahren zu bestimmen, nach dem</p>
	<p>a) die Prüfbehörde die Geltendmachung der Rückforderungsansprüche und die Korrektur der Entlastungen nach § 11 Absatz 7 dieses Gesetzes und § 19 Absatz 7 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes anordnet,</p>
	<p>b) ein Lieferant oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen Rückforderungsanspruch nach § 12 Absatz 2a oder 4 dieses Gesetzes oder § 20 Absatz 1a oder 3 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes geltend macht,</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>c) die Prüfbehörde nach § 11 Absatz 10 Satz 1 dieses Gesetzes und § 19 Absatz 10 Satz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes einen Letztverbraucher oder Kunde auffordert, die die jeweiligen Höchstgrenzen übersteigenden Entlastungen an die Prüfbehörde auszukehren, und</p>
	<p>d) ein Letztverbraucher oder Kunde die die jeweiligen Höchstgrenzen übersteigenden Entlastungen auf Basis einer Aufforderung nach § 11 Absatz 10 Satz 1 dieses Gesetzes und § 19 Absatz 10 Satz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes an die Prüfbehörde auskehrt.</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>4a. zu bestimmen, wie und unter welchen Voraussetzungen ein nach § 12 Absatz 2a dieses Gesetzes oder § 20 Absatz 1a des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes bestehender Rückforderungsanspruch des Elektrizitätsversorgungsunternehmens oder des Lieferanten durch oder aufgrund der Rechtsverordnung auf die Prüfbehörde übergeht, sowie nähere Regelungen zum Verfahren des Forderungsübergangs, einschließlich einer möglichen Anzeige des Forderungsübergangs gegenüber dem Schuldner, und zu den mit dem Forderungsübergang verbundenen Rechtsfolgen zu erlassen.“</p>	<p>4a. zu bestimmen, wie und unter welchen Voraussetzungen ein nach § 12 Absatz 2a dieses Gesetzes oder § 20 Absatz 1a des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes bestehender Rückforderungsanspruch des Elektrizitätsversorgungsunternehmens oder des Lieferanten durch oder aufgrund der Rechtsverordnung auf die Prüfbehörde oder den Bund übergeht, sowie nähere Regelungen zum Verfahren des Forderungsübergangs, einschließlich einer möglichen Anzeige des Forderungsübergangs gegenüber dem Schuldner, zur Art und Weise der Rückforderung, insbesondere ob die Rückforderung durch Verwaltungsakt oder zivilrechtlich zu erfolgen hat, zur Berechtigung und Verpflichtung der Prüfbehörde, im Falle des Forderungsübergangs auf den Bund für diesen zurückzufordern und zu vollstrecken, und zu den mit dem Forderungsübergang verbundenen Rechtsfolgen zu erlassen.“</p>
<p>26. In Anlage 1 wird in der Überschrift die Angabe „(zu § 2 Nummer 6)“ durch die Angabe „(zu § 2 Nummer 11)“ ersetzt.</p>	<p>28. un verändert</p>
<p>Artikel 3</p>	<p>Artikel 3</p>
<p>Änderung des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes</p>	<p>un verändert</p>
<p>§ 5 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes vom 15. November 2022 (BGBl. I S. 2035, 2051), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Die Höhe der Entlastung des Vermieters und die Höhe des auf den Mieter entfallenden Anteils an der Entlastung sind mit der Abrechnung für die laufende Abrechnungsperiode gesondert auszuweisen oder spätestens mit der nächsten Abrechnung gesondert in Textform mitzuteilen.“	
2. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Die Höhe der Entlastung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und der einzelnen Wohnungseigentümer sind in der Jahresabrechnung gesondert auszuweisen oder spätestens mit der nächsten Jahresabrechnung gesondert in Textform mitzuteilen.“	
	Artikel 4
	Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Dem § 100 werden die folgenden Absätze 14 bis 17 angefügt:
	„(14) § 8 Absatz 5 Satz 3 ist auf Netzanschlussbegehren, die ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1] und vor dem 1. Juli 2024 für eine oder mehrere Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt höchstens 50 Kilowatt gestellt werden, entsprechend anzuwenden, wenn sich die Solaranlagen auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden und die insgesamt installierte Leistung an diesem Verknüpfungspunkt die Kapazität des bestehenden Netzanschlusses nicht übersteigt.“

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>(15) Für Strom aus Anlagen, die Biogas mit Ausnahme von Biomethan einsetzen, besteht der Anspruch auf Einspeisevergütung oder Marktprämie nach § 19 Absatz 1 oder nach der entsprechenden Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage maßgeblichen Fassung in den Kalenderjahren 2023 und 2024 jeweils für die gesamte Bemessungsleistung der Anlage in dem jeweiligen Kalenderjahr. Bei Anlagen, die einen Anspruch auf Flexibilitätszuschlag nach § 50 Absatz 1 in Verbindung mit § 50a oder nach der entsprechenden Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage maßgeblichen Fassung haben, werden Mehrerlöse, die in dem jeweiligen Kalenderjahr durch die Erhöhung der für die Anlage maßgeblichen Bemessungsleistung nach Satz 1 erzielt werden, auf den Anspruch auf Flexibilitätszuschlag angerechnet. Als Mehrerlöse im Sinne des Satzes 2 gelten nur Einnahmen, die für den zusätzlich erzeugten Strom erzielt werden und die den anzulegenden Wert für den in der Anlage erzeugten Strom um mehr als 1 Cent pro Kilowattstunde übersteigen.</p>
	<p>(16) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, entfällt der Anspruch auf Erhöhung des Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer VI.2.b und VII.2 zu dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung nicht endgültig, wenn der für die Anlage vorgeschriebene Mindestanteil von Gülle im Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis einschließlich zum 30. April 2024 nicht jederzeit eingehalten wurde. In diesem Zeitraum entfällt der Anspruch nur für die Kalendertage, in denen der Mindestanteil an Gülle nicht eingehalten wurde.</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>(17) Bieter dürfen Zuschläge für Windenergieanlagen an Land der Gebotstermine der Jahre 2021 und 2022 gegenüber der Bundesnetzagentur zurückgeben, soweit die von den Zuschlägen umfassten Windenergieanlagen bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1] nicht in Betrieb genommen wurden. Die Rückgabe erfolgt durch eine unbedingte, unbefristete und der Textform genügende Erklärung des Bieters gegenüber der Bundesnetzagentur, die sich dem entsprechenden Zuschlag und den von der Rückgabe umfassten Anlagen eindeutig zuordnen lässt. Für die von der Rückgabe umfassten, nicht in Betrieb genommenen Windenergieanlagen können in den zukünftigen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land erneut Gebote abgegeben werden, wenn zwischen der Rückgabe und dem Gebotstermin mindestens vier Wochen liegen.“</p>
	<p>2. Dem § 101 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p>
	<p>„(3) § 100 Absatz 15 und 16 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.“</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 5</p>
	<p style="text-align: center;">Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes</p>
	<p>§ 67 Absatz 2 des Energiefinanzierungsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1272), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Die Angabe „Sätze 2 und 3“ wird durch die Angabe „Sätze 2 bis 4“ ersetzt.</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	b) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
	c) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
	d) Nummer 3 wird aufgehoben.
	2. Folgender Satz wird angefügt:
	„Anträge nach diesem Absatz sind für das Begrenzungsjahr 2024 abweichend von § 40 bis zum 30. September 2023 zu stellen.“
	Artikel 6
	Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes
	Das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I. Nr. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„Dabei sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 2 auszuweisen; soweit ein Land von Absatz 4 Gebrauch gemacht hat, ersetzen die durch das Land erhöhten Flächenbeitragswerte und vorgezogenen Stichtage die entsprechenden in Anlage 1 genannten Flächenbeitragswerte und die entsprechenden im ersten Teilsatz und in Anlage 1 aufgeführten Stichtage.“

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
	<p>„(4) Die Länder können durch Landesrecht für das jeweilige Landesgebiet abweichend von Absatz 1 Satz 1 jeweils höhere als die in der Anlage 1 geregelten Flächenbeitragswerte vorsehen und die in Absatz 1 Satz 2 erster Teilsatz sowie in der Anlage 1 genannten Stichtage jeweils auf einen früheren Zeitpunkt vorziehen.“</p>
	2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
	a) In den Spalten 1 und 2 wird den Spaltenköpfen jeweils das Fußnotenzeichen „ ¹ “ angefügt.
	b) In Spalte 3 wird im Spaltenkopf das Fußnotenzeichen „ [*] “ durch das Fußnotenzeichen „ ² “ ersetzt
	c) Vor der bisherigen Fußnote wird folgende Fußnote eingefügt:
	<p>„¹ In den Fällen des § 3 Absatz 4 ersetzen die durch Landesrecht erhöhten Flächenbeitragswerte und vorgezogenen Stichtage die entsprechenden in den Spalten 1 und 2 genannten Flächenbeitragswerte und Stichtage.“</p>
	d) In der bisherigen Fußnote wird das Fußnotenzeichen „ [*] “ durch das Fußnotenzeichen „ ² “ ersetzt.

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
Artikel 4	Artikel 7
Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In der Bezeichnung des Vierten Abschnitts des Sechzehnten Kapitels wird die Angabe „Abschnitt 4“ durch die Angabe „Vierter Abschnitt“ ersetzt.</p>	
<p>2. Dem § 154 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:</p>	
<p>„Die Kosten der Energieberatung nach Satz 1, die zwischen dem 1. Dezember 2022 und dem 31. Dezember 2023 durchgeführt worden ist, sind mit Vorlage der Rechnung als Kostennachweis bis zum 15. Mai 2024 im Zuge der nach Absatz 1 Satz 1 geleisteten Ergänzungshilfe bei Einrichtungen mit bis zu 60 Plätzen bis zu einer Höhe von 4 000 Euro, bei Einrichtungen mit bis zu 150 Plätzen bis zu einer Höhe von 6 000 Euro und bei Einrichtungen mit mehr als 150 Plätzen bis zu einer Höhe von 7 500 Euro erstattungsfähig, sofern diese Kosten nicht aus anderen Fördermitteln finanziert werden.“</p>	

<p>Kabinettsvorlage</p>	<p>Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie</p>
<p>Artikel 5</p>	<p>Artikel 8</p>
<p>Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes</p>	<p>Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes</p>
<p>§ 26f des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>§ 26f des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eine krankenshausindividuelle Ausgleichszahlung“ durch die Wörter „zwei krankenshausindividuelle Ausgleichszahlungen“ ersetzt.</p>	<p>1. un verändert</p>
<p>2. In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „krankenshausindividuellen“ das Wort „ersten“ eingefügt.</p>	<p>2. un verändert</p>
<p>3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:</p>	<p>3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>„(2a) Für die Ermittlung der Höhe der zweiten krankenhausesindividuellen Ausgleichszahlung nach Absatz 1 Satz 1 addieren die für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden die Anzahl der ihnen nach Absatz 2 Satz 1 übermittelten auf die akutstationäre Versorgung der gesetzlichen Unfallversicherung entfallenden Betten und Intensivbetten der zugelassenen Krankenhäuser der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und ihrer Vereinigungen und die Summe der ihnen nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Krankenhausentgeltgesetzes zum 1. Juli 2023 durch die Datenstelle für das Kalenderjahr 2022 jeweils übermittelten Anzahl der aufgestellten Betten und Intensivbetten der Krankenhäuser und übermitteln das Ergebnis bis zum 15. August 2023 an das Bundesamt für Soziale Sicherung. Das Bundesamt für Soziale Sicherung teilt einen Betrag in Höhe von 2,5 Milliarden Euro auf die Länder entsprechend dem Verhältnis der von diesen jeweils fristgerecht übermittelten <i>Betten-anzahlen</i> auf und zahlt den hiernach auf jedes Land entfallenden Betrag am 29. September 2023, am 30. November 2023 und am 31. Januar 2024 in drei gleichen Teilbeträgen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an das jeweilige Land zur Weiterleitung an die Krankenhäuser entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Bettenanzahl. Nach dem 15. August 2023 übermittelte Daten zur Bettenanzahl bleiben bei der Aufteilung nach Satz 2 unberücksichtigt.“</p>	<p>„(2a) Für die Ermittlung der Höhe der zweiten krankenhausesindividuellen Ausgleichszahlung nach Absatz 1 Satz 1 addieren die für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden die Anzahl der ihnen nach Absatz 2 Satz 1 übermittelten auf die akutstationäre Versorgung der gesetzlichen Unfallversicherung entfallenden Betten und Intensivbetten der zugelassenen Krankenhäuser der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und ihrer Vereinigungen und die Summe der ihnen nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Krankenhausentgeltgesetzes zum 1. Juli 2023 durch die Datenstelle für das Kalenderjahr 2022 jeweils übermittelten Anzahl der aufgestellten Betten und Intensivbetten der Krankenhäuser und übermitteln das Ergebnis bis zum 15. August 2023 an das Bundesamt für Soziale Sicherung. Das Bundesamt für Soziale Sicherung teilt einen Betrag in Höhe von 2,5 Milliarden Euro auf die Länder entsprechend dem Verhältnis der von diesen jeweils fristgerecht übermittelten Bettenanzahlen auf und zahlt den hiernach auf jedes Land entfallenden Betrag am 29. September 2023, am 30. November 2023 und am 31. Januar 2024 in drei gleichen Teilbeträgen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an das jeweilige Land zur Weiterleitung an die Krankenhäuser entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Bettenanzahl. Nach dem 15. August 2023 übermittelte Daten zur Bettenanzahl bleiben bei der Aufteilung nach Satz 2 unberücksichtigt.“</p>
<p>4. Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p>	<p>4. Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Satz 2 wird das Wort „Gaspreisbremsengesetzes“ durch das Wort „Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes“ ersetzt.</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>„Das Bundesamt für Soziale Sicherung berechnet nach dem ... [Einsetzen: Datum des Tages nach dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Absatz 1] einen Höchstbetrag der Erstattungsbeträge für den Zeitraum nach Absatz 3 Nummer 2 als Differenz zwischen dem Betrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und der Summe der nach den Absätzen 2, 2a und 4 im Jahr 2023 an die Länder oder an die benannten Krankenkassen gezahlten Beträge.“</p>	<p>„Das Bundesamt für Soziale Sicherung berechnet nach dem ... [Einsetzen: Datum des Tages nach dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1] einen Höchstbetrag der Erstattungsbeträge für den Zeitraum nach Absatz 3 Nummer 2 als Differenz zwischen dem Betrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und der Summe der nach den Absätzen 2, 2a und 4 im Jahr 2023 an die Länder oder an die benannten Krankenkassen gezahlten Beträge.“</p>
<p>c) In Satz 7 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.</p>	<p>c) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>5. Absatz 6 wird wie folgt geändert:</p>	<p>5. <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>a) In Satz 5 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und von dieser Summe die nach Absatz 2a Satz 2 und nach Absatz 8 Satz 6 im Jahr 2024 an die Länder gezahlten Beträge abzieht“ eingefügt.</p>	
<p>b) In Satz 6 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.</p>	
<p>6. Absatz 8 wird wie folgt geändert:</p>	<p>6. <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>a) In Satz 1 werden die Wörter „nach den Absätzen 2 oder 4 bis 6“ durch die Wörter „nach Absatz 2 oder Absatz 2a oder den Absätzen 4 bis 6“ ersetzt.</p>	
<p>b) Die folgenden Sätze werden angefügt:</p>	

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>„Die Kosten der Energieberatung nach Satz 1 werden den Krankenhäusern bis zu einer Höhe von 10 000 Euro je Krankenhaus aus den Mitteln nach Absatz 1 Satz 2 erstattet, sofern die Energieberatung im Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis zum 31. Dezember 2023 durchgeführt wird. Förderungen aus anderen öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Die Krankenhäuser legen die entsprechenden Abrechnungen und eine Bestätigung, dass die geltend gemachten Kosten der Energieberatung nicht aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden, der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde oder der von dieser Landesbehörde benannten Krankenkasse bis zum 15. Februar 2024 vor. Nach Prüfung der vorgelegten Nachweise addiert die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde oder die von dieser Landesbehörde benannte Krankenkasse die geltend gemachten Kosten und übermittelt das Ergebnis bis zum 15. März 2024 an das Bundesamt für Soziale Sicherung. Nach dem 15. März 2024 dem Bundesamt für Soziale Sicherung übermittelte Beträge bleiben unberücksichtigt. Das Bundesamt für Soziale Sicherung zahlt die entsprechenden Beträge aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an das jeweilige Land oder an die benannte Krankenkasse zur Weiterleitung an die Krankenhäuser.“</p>	
<p>7. In Absatz 10 werden die Wörter „nach den Absätzen 2 und 4 bis 6“ jeweils durch die Wörter „nach den Absätzen 2, 2a und 4 bis 6“ ersetzt.</p>	<p>7. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>8. Absatz 11 wird wie folgt geändert:</p>	<p>8. Absatz 11 wird wie folgt geändert:</p>

Kabinettsvorlage	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>a) In Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 2 und“ durch die Wörter „nach den <i>Ab-sätzen</i> 2 und 2a,“ ersetzt und werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und über die Erstattung der Kosten der Energieberatung nach Absatz 8“ eingefügt.</p>	<p>a) In Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 2 und“ durch die Wörter „nach den Absätzen 2 und 2a,“ ersetzt und werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und über die Erstattung der Kosten der Energieberatung nach Absatz 8“ eingefügt.</p>
<p>b) In Satz 2 werden die Wörter „Ausgleichszahlung nach Absatz 2 und krankenhaus-individuellen Erstattungsbeträge nach den Absätzen 4 bis 6“ durch die Wörter „Ausgleichszahlungen nach den Absätzen 2 und 2a, der krankenhausindividuellen Erstattungsbeträge nach den Absätzen 4 bis 6 und der Erstattung der Kosten der Energieberatung nach Absatz 8“ ersetzt.</p>	<p>b) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>Artikel 6</p>	<p>Artikel 9</p>
<p>Inkrafttreten</p>	<p>Inkrafttreten</p>
<p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>
<p>(2) Artikel 2 Nummer 8 tritt mit Wirkung vom 24. Dezember 2022 in Kraft.</p>	<p>(2) Artikel 2 Nummer 8 tritt mit Wirkung vom 24. Dezember 2022 in Kraft.</p>

Begründung

Die nachfolgende Begründung nimmt nur zu wesentlichen inhaltlichen Änderungen gesondert Stellung. Unwesentliche inhaltliche Änderungen wie insbesondere fehlerhafte Verweise und sprachliche Korrekturen und Vereinheitlichungen bleiben unkommentiert.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 12

Zu § 19 Absätze 8, 9 und 11: Ergänzung der Vorschriften, um eine Regelungslücke im Verhältnis zwischen Selbstbeschaffern nach § 7 und dem Beauftragten zu schließen. Es wird klargestellt, dass keine Ermittlungspflicht der Lieferanten besteht.

Zu Nummer 13

Zu § 20 Absatz 1a: Ergänzung der Vorschrift, um eine Regelungslücke im Hinblick auf die Rückforderungspflicht des Beauftragten gegenüber Selbstbeschaffern nach § 7 zu schließen.

Zu § 20 Absätze 1a und 4: Es erfolgen Anpassungen an die entsprechend geänderte Verordnungsermächtigung in § 48a Absatz 1 Nr. 4a StromPBG.

Zu Artikel 1 Nummer 13 c) [betrifft § 20 Absatz 2]: Mit der Anpassung wird zum einen klargestellt, dass der Lieferant die Endabrechnung dem Letztverbraucher oder Kunden zuzustellen muss. Zum anderen wird klargestellt, dass der Lieferant spätestens mit der Endabrechnung auch die Rückforderungsansprüche gegenüber dem Letztverbraucher oder Kunden, die nach diesem Gesetz sowie nach dem Strompreisbremsegesetz bestehen, auflisten muss. Bei den Rückforderungsansprüchen kann es sich bspw. um solche nach § 20 Absatz 1a oder Absatz 3 dieses Gesetzes handeln, aber bspw. auch um Ansprüche auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung, wenn zwar die beihilferechtlichen Höchstgrenzen eingehalten worden sind, es aber aus anderen Gründen wie einer falschen Berechnung der Entlastung zu Überzahlungen gekommen ist.

Zu Nummer 17

Zu § 27 Absatz 2: Anpassung der Regelung dahingehend, dass Rechtsbehelfe gegen die Abstellungsverfügung nach Satz 2 und gegen Anordnungen nach Satz 3 Nummer 1 keine aufschiebende Wirkung haben, da nicht Widerspruch und Anfechtungsklage hier die richtigen Rechtsbehelfe sind, sondern die Beschwerde nach § 73 Absatz 1 GWB.

Zu Nummer 22

Zu § 37a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b:

Unternehmen, die aufgrund einer umfangreichen Versicherung keine Hilfen aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ in Anspruch nehmen mussten, können ebenso von atypisch niedrigen Verbräuchen betroffen sein. Auch sie haben einen Anspruch auf den zusätzlichen Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypisch niedriger Verbräuche, wenn sie durch Vorlage belastbarer Versicherungsunterlagen, z. B. einer Deckungszusage ihres Versicherers, belegen können, dass sie von der Hochwasserkatastrophe besonders betroffen sind und der Versicherer den Schaden übernimmt.

Von der Regelung umfasst sind nur Fälle, in denen die Flutschäden ausschließlich mit Unterstützung durch Versicherungsleistungen beseitigt wurden, also aufgrund der umfangreichen Versicherungsleistungen keine Hilfen aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ in Anspruch genommen wurden.

Zu § 37a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 4 Nummer 7:

Es wird klargestellt, dass auch hier für Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, andere beihilferechtliche Höchstgrenzen gelten.

Zu § 37a Absatz 1 Nummer 5:

Es wird explizit geregelt, dass die Vorgaben der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) vom 23. November 2022 (BAnz AT 06.12.2022 B1) in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung jeweils gültigen Fassung einzuhalten sind. Dies betrifft insbesondere den Ausschluss von Unternehmen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat (§ 2 Absatz 7 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen), den Ausschluss von Kreditinstituten oder Finanzinstituten (§ 2 Absatz 8 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen), die Vorschriften zur Kumulierung mit anderen Beihilfen unter Beachtung der einschlägigen Kumulierungsvorschriften (§ 4 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen) sowie Pflichten zur Überwachung und Veröffentlichung (§ 5 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen).

Zu Artikel 2

Zu Nummer 3

Zu § 5 Absatz 3: Klarstellung, dass der Referenzpreis für Heizstrom von 28 Cent pro Kilowattstunde für Netzentnahmen ab dem 1. August 2023 gilt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe c:

Die Einfügung in § 6 Satz 2 Nummer 3 a) bestimmt mit dem 31. Mai 2024 eine Frist, bis zu derer nachträglich festgestellte Messfehler des Messstellenbetreibers über eine Anpassung des Ist-Verbrauchs 2021 bei der Ermittlung des Entlastungskontingents berücksichtigt werden können. Hierüber können auch Fehler bei der Messung erfasst werden, die auf fehlerhafte oder fehlenden Zuordnungsmeldungen der Nutzer der Triebfahrzeuge an den Bahnstromnetzbetreiber zurückzuführen sind. Das Datum 31. Mai 2024 soll gewährleisten, dass die nachträgliche Anpassung vor Erstellung der Endabrechnung nach § 12 Absatz 3 erfolgt. Dieses Datum erscheint auch deshalb schlüssig, weil bis zum 31. Mai 2024 die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze durch Schienenbahnen § 30a Abs. 2 StromPBG mitgeteilt werden muss, welche dann wiederum Grundlage für die Endabrechnung des Energielieferanten ist.

Zu Buchstabe d:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Bestimmung des Entlastungskontingents einer Schienenbahn anhand des für 2023 prognostizierten Stromverbrauchs entsprechend der Regelung für die anderen Letztverbraucher in § 6 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a auf Grundlage der aktuellen, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorliegenden Jahresverbrauchsprognose 2023 erfolgt.

Zu Nummer 8

Durch die Änderung wird klargestellt, dass der Durchschnittspreis für Schienenbahnen im Sinne des StromPBG die Netto-Bezugskosten und keine Nebenkosten beinhaltet.

Zu Nummer 9

Zu § 11 Absätze 8, 9 und 11: Ergänzung der Vorschriften, um eine Regelungslücke im Verhältnis zwischen sonstigen Letztverbrauchern nach § 7 und dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zu schließen. Es wird klargestellt, dass keine Ermittlungspflicht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen besteht.

Zu Nummer 10

Die Einfügung des neuen § 11a dient der expliziten Regelung des Verfahrens zur Feststellung der nach § 10 StromPBG anzuwendenden Höchstgrenzen durch die Prüfbehörde bei Schienenbahnen. Die Regelungen des § 11 StromPBG sind für Schienenbahnen nicht einschlägig, da die beihilferechtliche Notifizierung der Regelungen zur Strompreisbremse für Schienenbahnen bei der Europäischen Kommission nicht nach dem Befristeten Krisenrahmen der Europäischen Kommission, sondern auf Grundlage der Gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen vom 22. Juli 2008 (ABl. C 184/13 vom 22.7.2008) erfolgte. Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es insofern einer eigenständigen Regelung für Schienenbahnen.

Zu Absatz 1:

§ 11a Absatz 1 dient aus regelungstechnischer Sicht der Klarstellung des Gegenstands des Bescheids der Prüfbehörde.

Zu Absatz 2:

§ 11a Absatz 2 bestimmt den Zeitraum nach Errichtung der Prüfbehörde, innerhalb dessen Schienenbahnen verpflichtet sind, einen entsprechenden Antrag auf Feststellung der relativen Höchstgrenze nach § 10 StromPBG zu stellen.

Zu Absatz 3:

§ 11a Absatz 3 definiert die von den Schienenbahnen im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Höchstgrenze beizubringenden Nachweise. Satz 2 stellt klar, dass die Prüfbehörde weitergehende Informationen, die zur Plausibilisierung des Antrags und der vorgelegten Informationen benötigt werden, bei der Schienenbahn und bei deren Elektrizitätsversorgungsunternehmen anfordern kann.

Zu Absatz 4:

§ 11a Absatz 4 definiert abweichend von § 11a Absatz 3 die Nachweise, die zur Feststellung der Höchstgrenze von neuen Schienenbahnen gegenüber der Prüfbehörde vorzulegen sind. Die Regelung trägt damit insbesondere der Tatsache Rechnung, dass neue Schienenbahnen für 2021 keine Stromverbräuche nachweisen können.

Zu Absatz 5:

§ 11a Absatz 5 bestimmt analog zu § 11 Absatz 5, dass die Entscheidung der Prüfbehörde mit Wirkung gegenüber der antragstellenden Schienenbahn, ihren Energieversorgungsunternehmen sowie dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber ergeht.

Zu Absatz 6:

§ 11a Absatz 6 Satz 1 bestimmt, dass soweit sich aus der Entscheidung der Prüfbehörde eine Abweichung von der Selbsteinschätzung des Letztverbrauchers nach § 30a Nummer 1

ergibt, die Prüfbehörde in ihrem Bescheid auch eine Korrektur dieser Abweichung mit der Abrechnung nach § 12 Absatz 3 StromPBG anzuordnen hat. Durch § 11a Absatz 6 Satz 2 soll zu Satz 1 analog zu § 11 Absatz 11 der Anpassungsnovelle zum StromPBG der Rückforderungsmechanismus für das Antragsverfahren ergänzt werden.

Zu Absatz 7:

§ 11a Absatz 7 legt entsprechend § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO gesetzlich fest, dass die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen die von der Prüfbehörde erlassenen Feststellungen und Anordnungen entfällt. Der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist verhältnismäßig, da das allgemeine Interesse an einer frühzeitigen Rückzahlung zu viel gezahlter Entlastungen das individuelle Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln überwiegt.

Zu Nummer 11

Zu § 12 Absatz 2: Ergänzung dahingehend, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen bei Netzentnahmestellen nach § 5 Absatz 3 bis zum 30. September 2023 zur Mitteilung nach § 12 Absatz 2 Satz 1 verpflichtet sind.

Zu § 12 Absatz 2a: Ergänzung der Vorschrift, um eine Regelungslücke im Hinblick auf die Rückforderungspflicht des regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers gegenüber sonstigen Letztverbrauchern nach § 7 zu schließen.

Zu § 12 Absatz 2a und Absatz 5: Es erfolgen Anpassungen an die entsprechend geänderte Verordnungsermächtigung in § 48a Absatz 1 Nr. 4a.

Zu Änderungsbefehl Artikel 2 Nr. 11 d) [betrifft § 12 Abs. 3 StromPBG]: Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 13 c) verwiesen

Zu § 12 Absätze 3 und 4: Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung des neuen § 30a StromPBG.

Zu Nummer 12

Zu § 12b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b:

Unternehmen, die aufgrund einer umfangreichen Versicherung keine Hilfen aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ in Anspruch nehmen mussten, können ebenso von atypisch niedrigen Verbräuchen betroffen sein. Auch sie haben einen Anspruch auf den zusätzlichen Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypisch niedriger Verbräuche, wenn sie durch Vorlage belastbarer Versicherungsunterlagen, z. B. einer Deckungszusage ihres Versicherers, belegen können, dass sie von der Hochwasserkatastrophe besonders betroffen sind und der Versicherer den Schaden übernimmt.

Von der Regelung umfasst sind nur Fälle, in denen die Flutschäden ausschließlich mit Unterstützung durch Versicherungsleistungen beseitigt wurden, also aufgrund der umfangreichen Versicherungsleistungen keine Hilfen aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ in Anspruch genommen wurden.

Zu § 12b Absatz 1 Nummer 3, Absatz 4 Nummer 7:

Es wird klargestellt, dass auch hier für Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, andere beihilferechtliche Höchstgrenzen gelten.

Zu § 12b Absatz 1 Nummer 5:

Es wird explizit geregelt, dass die Vorgaben der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) vom 23. November 2022 (BAnz AT 06.12.2022 B1) in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung jeweils gültigen Fassung einzuhalten sind. Dies betrifft insbesondere den Ausschluss von Unternehmen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat (§ 2 Absatz 7 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen), den Ausschluss von Kreditinstituten oder Finanzinstituten (§ 2 Absatz 8 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen), die Vorschriften zur Kumulierung mit anderen Beihilfen unter Beachtung der einschlägigen Kumulierungsvorschriften (§ 4 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen) sowie Pflichten zur Überwachung und Veröffentlichung (§ 5 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen).

Zu Nummer 14

Gegenüber dem Kabinettsentwurf soll die Regelung, dass vorläufige Angaben zur Abschöpfung unverzüglich zu korrigieren sind, angepasst werden (§ 14 Abs. 4 nF und § 29 Abs. 1a nF). Hintergrund ist, dass nach der Kabinettsfassung vorläufige Angaben zur Abschöpfung unverzüglich zu korrigieren sind, wenn die tatsächlichen Werte feststehen, und dementsprechend unverzüglich Ausgleichzahlungen zu leisten sind. Um den bürokratischen Aufwand zu minimieren soll die unverzügliche Pflicht zur Anpassung aufgehoben werden. An deren Stelle soll eine Korrekturmitteilung treten, mit der vorläufig gemachte Angaben bis zum folgenden Februar bestätigt oder korrigiert werden müssen. Erst dann müssen Ausgleichszahlungen erfolgen.

Zu Nummer 16

Gegenüber dem Kabinettsentwurf soll die Regelung, dass vorläufige Angaben zur Abschöpfung unverzüglich zu korrigieren sind, angepasst werden (§ 14 Abs. 4 nF und § 29 Abs. 1a nF). Hintergrund ist, dass nach der Kabinettsfassung vorläufige Angaben zur Abschöpfung unverzüglich zu korrigieren sind, wenn die tatsächlichen Werte feststehen, und dementsprechend unverzüglich Ausgleichzahlungen zu leisten sind. Um den bürokratischen Aufwand zu minimieren soll die unverzügliche Pflicht zur Anpassung aufgehoben werden. An deren Stelle soll eine Korrekturmitteilung treten, mit der vorläufig gemachte Angaben bis zum folgenden Februar bestätigt oder korrigiert werden müssen. Erst dann müssen Ausgleichszahlungen erfolgen.

Zu Nummer 17

Die Streichung des § 10 in § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 30a StromPBG.

Zu Nummer 18

Die Einfügung des neuen § 30a dient der expliziten Regelung der Selbsterklärung für Schienenbahnen und soll ihre sachgerechte und rechtssichere Umsetzung sicherstellen. Die Regelungen des § 30 StromPBG sind für Schienenbahnen nicht einschlägig, da die beihilfe-rechtliche Notifizierung der Regelungen zur Strompreisbremse für Schienenbahnen bei der Europäischen Kommission nicht nach dem Befristeten Krisenrahmen der Europäischen Kommission, sondern auf Grundlage der Gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen vom 22. Juli 2008 (ABl. C 184/13 vom 22.7.2008) erfolgte. Insofern bedarf es einer eigenständigen Regelung für Schienenbahnen.

Nach § 30a Nummer 1 Buchstabe a StromPBG müssen Schienenbahnen ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitteilen, welche Höchstgrenze nach § 10 (relative Höchstgrenze) voraussichtlich auf sie anzuwenden sein wird. Es handelt sich dabei um eine Prognose, die von der Schienenbahn in eigener Verantwortung zu erstellen ist. Nach Buchstabe b ist sodann mitzuteilen, welcher Anteil konkret auf das zwischen der Schienenbahn und

dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestehende Energielieferverhältnis entfallen soll und sodann nach Buchstabe c welcher Anteil hieran schließlich für jede einzelne Netzentnahmestelle anzuwenden sein soll. Die Mitteilungspflicht nach § 30a Absatz 1 StromPBG löst die Verpflichtung aus, auch eine Mitteilung nach § 30a Absatz 2 StromPBG abzugeben. Anderenfalls verringert sich der monatliche Entlastungsbetrag auf null und ist damit im Rahmen der Endabrechnung zurückzufordern, vgl. § 12 Absatz 4 Satz 2 (neu) StromPBG.

Nach § 30a Absatz 2 StromPBG besteht die Verpflichtung, im Fall des § 11a Absatz 6 Satz 2 einen Monat nach Zugang der Feststellung nach § 11a Absatz 1, andernfalls unverzüglich nach dem 31. Dezember 2023 spätestens bis zum 31. Mai 2024 dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen die tatsächlich anzuwendenden Höchstgrenzen nach § 10 mitzuteilen. Ergänzend zum Bescheid der Prüfbehörde nach § 11a ist der Prüfvermerk eines Prüfers vorzulegen aus dem einerseits erkennbar ist, welcher Anteil von der Höchstgrenze in dem mit diesem Elektrizitätsunternehmen bestehenden Elektrizitätslieferverhältnis in Form von Entlastungen gewährt und der andererseits bestätigt, dass die Summe aller Entlastungen, die Schienenbahnen nach § 6 Satz 2 Nummer 3 für den Fahrstrom erhält, die Höchstgrenze nach § 10 nicht überschreitet.

Zu Nummer 25

Zu § 39 Absatz 2: Anpassung der Regelung dahingehend, dass Rechtsbehelfe gegen die Abstellungsverfügung nach Satz 2 und gegen Anordnungen nach Satz 3 Nummer 1 keine aufschiebende Wirkung haben, da nicht Widerspruch und Anfechtungsklage hier die richtigen Rechtsbehelfe sind, sondern die Beschwerde nach § 73 Absatz 1 GWB.

Zu Nummer 26

Die Ergänzung in § 43 Nummer 6 ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 30a StromPBG. Sie definiert die vorsätzliche und fahrlässige Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht nach § 30a Absatz 2 für Schienenbahnen als Ordnungswidrigkeit. Gleiches gilt für eine nicht rechtzeitig erfolgte oder nicht ordnungsgemäße Mitteilung.

Zu Nummer 27

Zu § 48 Absatz 1 Nummer 4: Die Anpassung dient der Klarstellung. Es wird aufgelistet, welche Verfahren auf Grundlage der Ermächtigung im Wege der Rechtsverordnung näher ausgestaltet werden können.

Zu § 48 Absatz 1 Nummer 4a: Anpassung der Verordnungsermächtigung dahingehend, dass auch ein Forderungsübergang auf den Bund in der Rechtsverordnung vorgesehen werden kann, sofern die Prüfbehörde wegen ihrer rechtlichen Form keine Forderungen innehaben kann. Damit einhergehend erfolgt eine Ergänzung der Ermächtigung dahingehend, dass die Prüfbehörde, im Falle eines Forderungsübergangs auf den Bund, die Forderung für den Bund gerichtlich und außergerichtlich geltend machen und vollstrecken darf.

Zu Artikel 4

Mit Artikel 4 werden **§§ 100 und 101 Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023)** geändert.

Zu Nummer 1:

Mit Nummer 1 werden dem **§ 100 EEG 2023** die Absätze 14 bis 17 angefügt:

Der neue **§ 100 Absatz 14 EEG 2023** wird zur Klarstellung der Anwendung der unmittelbar anwendbaren Regelung aus Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau

der Nutzung erneuerbarer Energien (Verordnung (EU) 2022/2577) eingefügt. Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung zielt, ähnlich wie auch die Artikel 5 Absatz 3 oder Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung, auf eine schnelle Bearbeitung von Begehren auf Anschluss an das Verteilernetz durch die zuständige Stelle ab. Die in Deutschland zuständigen Stellen sind in diesem Fall Verteilernetzbetreiber. Ist demnach ein Netzanschlussbegehren für eine Solaranlage mit einer Kapazität von höchstens 50 kW eingegangen und antwortet der Netzbetreiber nicht innerhalb eines Monats, so greift die in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 vorgesehene Fiktion, sofern die Leistung der Solarenergieanlagen die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt. Dies hat, ähnlich wie die bereits in § 8 Absatz 5 Satz 3 EEG 2023 vorgesehene Regelung zur Folge, dass Anlagen unter Einhaltung der für einen Netzanschluss maßgeblichen Regelungen abgeschlossen werden können. § 100 Absatz 14 EEG 2023 stellt im Hinblick auf Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 klar, dass die in § 8 Absatz 5 Satz 3 EEG 2023 enthaltene Regelung bis zum Auslaufen der Verordnung nach Maßgabe der Übergangsregelung entsprechend auf den Anschluss von Solaranlagen mit einer Leistung von bis zu 50 kW anwendbar ist.

Die Einfügung von **§ 100 Absatz 15 und 16 EEG 2023** dient der Verlängerung inhaltsgleicher Regelungen in § 100 Absätze 16 und 17 EEG 2021. Die mit der dritten EnSiG-Novelle zur Steigerung der Stromerzeugung aus Biogas eingefügten Regelungen sahen vor, dass für die Jahre 2022 und 2023 Einspeisevergütung oder Marktprämie für die gesamte Bemessungsleistung der Anlage gezahlt wird. Zu demselben Zweck wurde festgelegt, dass die Bonuszahlung für die Verwendung nachwachsender Rohstoffe für die Zeit vom 13. Oktober 2022 bis zum 30. April 2023 nicht endgültig entfällt, wenn der Mindestanteil von Gülle im Anwendungszeitraum der Bestimmung unterschritten wird. Vielmehr entfällt der Bonus in diesem Zeitraum nur tageweise. Beide Regelungen gelten für Neu- und Bestandsanlagen.

Zur Absicherung einer bezahlbaren Stromversorgung und zur Verringerung der Erdgasverstromung im kommenden Winter sollen diese Bestimmungen verlängert werden. Aufgrund des Ukraine-Krieges lässt sich eine Gasknappheit auch im kommenden Winter nicht ausschließen. Um einer solchen Knappheit entgegen zu wirken, soll weiterhin ein vorübergehender Anreiz geschaffen werden, dass die Stromerzeugung aus Biogas gesteigert wird und damit in diesem Umfang auf die Verstromung von Erdgas verzichtet werden kann. Dies betrifft insbesondere die Vor-Ort-Verstromung von Biogas, z. B. in landwirtschaftlichen Hofanlagen: Hier limitiert das geltende EEG die Stromerzeugung aus Biogas und infolge dessen auch die Erzeugung von Biogas, da dieses nicht anderweitig genutzt werden könnte. Daher soll der befristete Anreiz geschaffen werden, vor Ort alle Potenziale für eine Steigerung der Biogaserzeugung (z. B. durch den Einsatz weiterer Substrate im Fermenter) und dessen Verstromung auszuschöpfen. Es werden also die Restriktionen aufgehoben, die die Erzeugung von Biogas begrenzen könnten. Vergleichbare Restriktionen bestehen bei Biomethan nicht, da hier zusätzlich erzeugte Gasmengen über das Erdgasnetz genutzt werden können.

Zu diesem Zweck regelt der neue **§ 100 Absatz 15 EEG 2023**, dass die Anlagenbetreiber für die gesamte Bemessungsleistung ihrer Anlage in den jeweiligen Kalenderjahren die volle EEG-Vergütung erhalten. Diese Regelung gilt für die Kalenderjahre 2023 und 2024. Die Regelung muss dabei für volle Kalenderjahre gelten, weil die Bemessungsleistung der Anlagen anhand der Kalenderjahre bestimmt wird. Die befristete Aussetzung der Förderbegrenzung gilt dabei für alle Biogasbestands- und Neuanlagen, deren Förderung auf eine bestimmte Bemessungsleistung begrenzt ist. Damit entfällt für die Anlagenbetreiber das Risiko, dass sie keine ausreichende Vergütung für den erzeugten Strom erhalten. Allerdings werden die Mehrerlöse, die der Anlagenbetreiber in dem jeweiligen Kalenderjahr durch die Erhöhung der für die Anlage maßgeblichen Bemessungsleistung erzielt, auf den Anspruch auf Flexibilitätszuschlag angerechnet, wenn die Einnahmen für den zusätzlich erzeugten Strom den anzulegenden Wert für den in der Anlage erzeugten Strom um mehr als einen Cent pro Kilowattstunde übersteigen. Zum einen wird damit für die Anlagenbetreiber der wirtschaftliche Anreiz geschaffen, die Stromerzeugung ihrer Anlagen zu steigern. Deshalb

werden die Mehrerlöse nicht 1:1 auf den Anspruch auf Flexibilitätszuschlag angerechnet, sondern erst dann, wenn die Mehrerlöse den anzulegenden Wert um mehr als einen Cent pro Kilowattstunde übersteigen. Zum anderen trägt die Regelung durch die Anrechnung der Mehrerlöse auf den Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag in gewissem Umfang dem Umstand Rechnung, dass die Anlagenbetreiber im Fall der Steigerung der Stromerzeugung weniger flexible Leistung zur Verfügung stellen. Dies entspricht bereits der geltenden Rechtslage bei der Flexibilitätsprämie, da sich die Höhe der Flexibilitätsprämie in Abhängigkeit zur Bemessungsleistung der Anlage berechnet; hier bedarf es daher einer vergleichbaren Regelung nicht mehr. Zur Ermittlung der Mehrerlöse, die der Anlagenbetreiber in dem jeweiligen Kalenderjahr durch die Erhöhung der für die Anlage maßgeblichen Bemessungsleistung erzielt, ist für die Frage, wann diese Bemessungsleistung überschritten ist, auf eine jährliche Betrachtung abzustellen, wie es auch bisher üblich ist.

Mit der Ergänzung von **§ 100 Absatz 16 EEG 2023** wird vom 1. Mai 2023 bis einschließlich 30. April 2024 eine befristete Flexibilisierung des Güllebonus geregelt. Die Vorgängerregelung in § 100 Absatz 17 EEG 2021 galt bis zum 30. April 2023. Damit die Ausnahme lückenlos greifen kann, greift die Regelung in § 100 Absatz 16 EEG 2023 bereits ab 1. Mai 2023. Da es sich hierbei um eine begünstigende Regelung handelt, ist dies unschädlich. Aufgrund des Ukraine-Krieges droht eine Gasknappheit. Um einer solcher Knappheit entgegen zu wirken, werden Betreiber von Biogasanlagen dazu angereizt, möglichst viel Strom aus Biogas zu produzieren. Die erhöhte Biogasproduktion kann dazu führen, dass die Anlagenbetreiber den für sie geltenden Mindestanteil von Gülle nicht einhalten können. Grundsätzlich entfällt in diesem Fall der Güllebonus vollständig und dauerhaft. Das Entfallen ergibt sich aus Anlage 2 Nummer VII EEG 2009. Mit der Flexibilisierung des Güllebonus soll den Anlagenbetreibern das Risiko genommen werden, dass sie den Güllebonus vollständig und dauerhaft verlieren. Dies gilt jedoch nur befristet vom 1. Mai 2023 bis einschließlich 30. April 2024. An den Tagen, an denen die Anlagenbetreiber im vorgenannten Zeitraum den Mindestgülleanteil nicht einhalten konnten, erhalten sie keinen Güllebonus. Der Mindestanteil ergibt sich aus der in der Vorschrift zitierten Anlage 2 Nummer VI.2.b und VII.2 EEG 2009.

Aufgrund der Einfügung von **§ 100 Absatz 17 EEG 2023** können Anlagenbetreiber, die in den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land in den Jahren 2021 und 2022 einen Zuschlag erhalten haben, ihre Zuschläge vorzeitig zurückgeben. Diese Regelung erfolgt, um eine zeitnahe Realisierung der Projekte zu erreichen.

Aus den Ausschreibungsrunden in den Jahren 2021 und 2022 für Windenergieanlagen an Land wurden bislang bezuschlagte Projekte im Umfang von insgesamt 5,2 GW noch nicht realisiert. Ein zentraler Grund hierfür sind die außergewöhnlich stark gestiegenen Kosten. Diese Kostensteigerungen waren zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch nicht vorhersehbar und haben ihren Grund in durch den Krieg entstandenen Marktverwerfungen. Die BNetzA hat die Förderbedingungen zwischenzeitlich den verschlechterten Bedingungen durch die Anhebung des Höchstwerts angepasst. Die bereits in den Jahren 2021/2022 bezuschlagten Projekte können hiervon jedoch bisher nicht profitieren. Ihre Zuschläge können erst nach Ablauf der Realisierungsfrist entwertet werden. Erst danach können sie erneut an den Ausschreibungen teilnehmen. Hierdurch kommt es zu Verzögerungen beim Ausbau.

Aufgrund dieser besonderen Situation wird eine zeitlich begrenzte Möglichkeit geschaffen, Zuschläge aus den Jahren 2021/2022 früher zurückzugeben. Durch eine unbedingte, unbefristete Rückgabeerklärung in Textform können die Bieter die Zuschläge zurückgeben. Die Rückgabeerklärungen müssen dem entsprechenden Zuschlag und den entsprechenden Anlagen eindeutig zugeordnet werden können. Eine Rückgabe der Zuschläge kann nur für die Windenergieanlagen erfolgen, die bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1] nicht in Betrieb genommen wurden. Anlagen, die mit der ursprünglich zugesicherten Förderung wirtschaftlich errichtet werden konnten, sollen nicht von einer Erhöhung der Förderung profitieren. Diese ist zur Realisierung der Anlage nicht erforderlich.

Nach der Rückgabe können die Bieter dann vorzeitig an den regulären Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land teilnehmen. Hierfür müssen die Bieter mindestens vier Wochen vor dem Gebotstermin gegenüber der BNetzA die Rückgabe erklärt haben. Eine Teilnahme an den darauffolgenden Ausschreibungen ist ebenfalls möglich.

Machen die Bieter von der vorzeitigen Rückgabemöglichkeit Gebrauch, fällt für die von der Rückgabe umfassten Anlagen aufgrund der vorzeitigen Entwertung der Zuschläge dennoch eine Pönale nach § 55 Absatz 1 EEG 2021 an, die sich in ihrer Höhe nach § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EEG 2021 berechnet. Damit soll Missbrauch verhindert werden. Bieter, deren Zuschläge im Einzelfall trotz der außergewöhnlichen Preisentwicklung wirtschaftlich realisiert werden konnten, sollen von einer vorzeitigen Rückgabe abgehalten werden.

Zu Nummer 2:

Mit Nummer 2 wird dem **§ 101 EEG 2023** der Absatz 3 angefügt: Die Regelungen in § 100 Absatz 15 und 16 EEG 2023 sind beihilferelevant und bedürfen daher der Genehmigung der Europäischen Kommission. Erst wenn diese Regelungen von der Kommission genehmigt wurden, können sie angewendet werden.

Zu Artikel 5

Mit Artikel 5 wird **§ 67 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)** geändert.

Die Änderung des **§ 67 Absatz 2 EnFG** streicht für Härtefallunternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung die Voraussetzung des Nachweises der individuellen Stromkostenintensität. Hintergrund ist, dass diese Eigenschaft der Unternehmen vom beihilferechtlichen Rahmen der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission nicht mehr als Begünstigungsvoraussetzung vorgegeben ist. Infolgedessen wurde bei der Überführung der Besonderen Ausgleichsregelung in das Energiefinanzierungsgesetz die Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung (DSPV) ersatzlos gestrichen. Damit ist auch die Berechnungsgrundlage für die Stromkostenintensität entfallen. Das Missverhältnis zwischen Streichung der DSPV und Aufrechterhaltung der Stromkostenintensität als Entlastungsbedingung im § 67 EnFG wird durch die vorliegende Änderung behoben. Hierdurch wird außerdem Bürokratieaufwand bei antragstellenden Unternehmen und dem administrierenden Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle reduziert sowie ein potentiell größerer Begünstigtenkreis erreicht. Der Begünstigtenkreis begrenzt sich jedoch weiterhin auf die antragstellenden Unternehmen mit bestandskräftiger Begrenzungsentscheidung aus den Jahren 2022 oder 2023. Der neue Satz 4 regelt in diesem Zuge eine spätere Antragsfrist für Härtefallunternehmen, die bisher aufgrund der Anforderung der Stromkostenintensität von einer Antragsvorbereitung oder -stellung abgesehen hatten.

Zu Artikel 6

Mit Artikel 6 wird das **§ 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)** geändert.

Zu Nummer 1:

Mit dem neuen **§ 3 Absatz 4 WindBG** wird klargestellt, dass Länder sich freiwillig verbindlich höhere Flächenziele („Flächenbeitragswerte“) als die in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes geregelten Flächenbeitragswerte geben können. Dies ist bereits nach geltender Rechtslage der Fall. Die nach dem WindBG für die Länder vorgegebenen Flächenbeitragswerte sind Mindestwerte, vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1 WindBG. Die Neuregelung sieht vor, dass ein Erhöhen der Flächenbeitragswerte durch Landesrecht möglich ist. Damit wird weiterhin klargestellt, dass es den Ländern freisteht, wie sie die erhöhten Flächenbeitragswerte für ihr Landesgebiet verbindlich machen. Möglich ist dies durch ein Landesgesetz, im Wege einer Rechtsverordnung oder im Rahmen der Planung. Zugleich oder alternativ können die Länder auch die in § 3 Absatz 1 Satz 2 WindBG im ersten Teilsatz für

den 31.12.2027 und 31.12.2032 geregelten Stichtage, zu denen die Flächenbeitragswerte spätestens zu erreichen sind, durch Landesrecht vorziehen. Den Ländern steht es frei, von dieser Möglichkeit ganz oder nur teilweise Gebrauch zu machen. Es ist also möglich, nur die Flächenbeitragswerte anzuheben, lediglich die Stichtage für die Zielerreichung vorzuziehen oder beide Optionen miteinander zu kombinieren.

Mit der Neufassung des **§ 3 Absatz 1 Satz 2 WindBG** wird in einem zweiten Teilsatz angeordnet, dass die landesrechtlichen Vorgaben gelten, soweit ein Land von § 3 Absatz 4 WindBG Gebrauch gemacht hat. Im Fall der landesrechtlich erhöhten Flächenziele und vorgezogenen Stichtage ersetzen diese die in § 3 Absatz 1 Satz 1 WindBG in Verbindung mit der Anlage 1 vorgesehenen Flächenbeitragswerte sowie die in § 3 Absatz 1 Satz 2, erster Teilsatz WindBG vorgesehenen Stichtage. Macht ein Land nur von einer der möglichen Optionen Gebrauch, gilt dies nur für diese landesrechtliche Vorgabe. Die landesrechtlich erhöhten Flächenbeitragswerte und/oder vorgezogenen Stichtage sind sowohl für die Zwecke dieses Gesetzes maßgeblich, als auch für Regelungen in anderen Gesetzen, die auf die Flächenbeitragswerte und die dazugehörigen Stichtage verweisen. Sowohl für die Regelungen des WindBG, als auch etwa für die Regelung des § 249 Baugesetzbuch, sind die durch das Land erhöhten Flächenbeitragswerte und vorgezogenen Stichtage maßgeblich. Verfehlt das Land zu einem vorgezogenen Stichtag die dann einschlägigen Flächenbeitragswerte, sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Ein landesrechtliches Vorgehen, das die Umgehung der Verpflichtungen nach § 3 Absatz 2 WindBG zum Ziel hat, ist dabei ausgeschlossen. So ist etwa ein Vorziehen der Stichtage, das offensichtlich zum Verfehlen der Ziele führt, unzulässig.

Zu Nummer 2:

Bei der Änderung in Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung mit der klargestellt werden soll, dass im Fall der vorgezogenen Stichtage und erhöhten Flächenbeitragswerte die landesrechtlichen Vorgaben die Werte in der Anlage 1 ersetzen. Dies gilt jeweils in Bezug auf die Stichtage und Flächenbeitragswerte, die durch das Landesrecht gegenüber den in Spalte 1 und Spalte 2 angegebenen Werten vorgezogen bzw. erhöht werden

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand und Erfüllungsaufwand für die Änderungen des EEG, EnFG und WindBG (Artikel 4 bis 6)

Ein finanzieller und (plan-)stellenmäßiger Mehrbedarf im Bereich des Bundes soll unabhängig davon, ob er durch die geplanten Maßnahmen selbst oder durch den die Maßnahmen begleitenden Verwaltungsaufwand hervorgerufen wird, im jeweils betroffenen Einzelplan, bzw. im Sondervermögen des Bundes gegenfinanziert werden.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Artikel 4 Nummer 1:

Durch die in **§ 100 Absatz 14 EEG 2023** enthaltene Regelung zum Anschluss von Solaranlagen entstehen keine Haushaltsausgaben.

Die Regelungen in **§ 100 Absatz 15 und 16 EEG 2023** zu Biogas dienen der Vorsorge für eine möglicherweise drohende Gasmangellage im kommenden Winter. Es ist derzeit und aus der Erfahrung des letzten Winters nur sehr schwer vorhersehbar, in welchem Umfang die Möglichkeit der Mehrverstromung genutzt werden wird. Wird z.B. angenommen, dass sich die jährliche Biogasverstromung von derzeit 28 TWh durch die oben genannten Maßnahmen um rund 10 Prozent kurzfristig – das heißt ohne große bauliche Zusatzmaßnahmen für ein Jahr – erhöhen lässt, dann wären das knapp 3 TWh zusätzliche Stromerzeugung. Angesichts des derzeitig relativ hohen Börsenstrompreises wäre dadurch mit höheren EEG-Differenzkosten in Höhe eines zwei bis niedrigen dreistelligen Millionenbetrags zu rechnen,

da die Regelung nur auf ein Jahr befristet ist. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dieser Regelung im letzten Winter ist aber davon auszugehen, dass die zusätzliche Strommenge von 3 TWh ein absolutes Maximalszenario darstellt. Hinzu kommt, dass unter dem EEG 2021, insbesondere in den letzten Ausschreibungsrunden nicht der gewünschte Zubau von Biomasse und Biogasanlagen erfolgt ist, der dem Mengengerüst und den darauf kalkulierten Kosten zugrunde liegt, fallen diese geringen Mehrkosten nicht ins Gewicht. Einer etwaige Mehrverstromung aufgrund der hier geplanten Regelungen, die nur im nächsten Winter erfolgen kann, korrespondiert daher mit den geringen Zuschlagszahlen und wird daher insgesamt im Kosten-Tableau des EEG 2021/ 2023 nicht zu Mehrkosten führen.

Die in **§ 100 Absatz 17 EEG 2023** vorgesehene vorzeitige Rückgabemöglichkeit für Windzuschläge aus den Jahren 2021 und 2022 verursacht keine zusätzlichen Ausgaben (zulasten des Klima- und Transformationsfonds). In dem Szenario ohne eine vorzeitige Rückgabeoption werden die Projekte mit Zuschlägen aus den Jahren 2021 und 2022 nicht fristgerecht realisiert und nehmen erst nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Realisierungsfrist wieder an Ausschreibungen teil. In einem Szenario mit einer vorzeitigen Rückgabemöglichkeit können Projekte mit Zuschlägen aus den Jahren 2021 und 2022 schon vor der ursprünglich vorgeschriebenen Realisierungsfrist wieder an Ausschreibungen teilnehmen. Es ist dabei davon auszugehen, dass sich in beiden Szenarien bei den jeweiligen erneuten Ausschreibungen vergleichbare hohe anzulegende Werte ergeben und somit keine finanziellen Auswirkungen beschrieben werden können. Die Maßnahmen tragen dazu bei, die beschlossenen Ziele auch zu erreichen, allenfalls würde ein „Vorzieheffekt“ eintreten, weil Anlagen durch die Regelung einen Anreiz haben früher realisiert zu werden (etwas frühere Inbetriebnahme bei etwa gleichen Kosten).

Zu Artikel 4 Nummer 2:

Aufgrund der Änderung von **§ 101 EEG 2023** fallen keine Haushaltskosten an.

Zu Artikel 5:

Durch die Änderungen des **§ 67 EnFG** werden keine Haushaltsausgaben verursacht.

Zu Artikel 6:

Durch die Änderung des **§ 3 WindBG** werden keine zusätzlichen Kosten zulasten des Klima- und Transformationsfonds verursacht. Die Maßnahmen dienen dazu, dass die sehr ambitionierten Ausbauziele erreicht werden. Die Ausschreibungsmengen werden nicht erhöht.

Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung

Zu Artikel 4 Nummer 1:

Durch die in **§ 100 Absatz 14 EEG 2023** enthaltene Regelung entsteht kein Erfüllungsaufwand für Wirtschaft oder Verwaltung. Die Regelung führt im Gegenteil zu einer Verfahrenserleichterung.

Von den in **§ 100 Absatz 15 und 16 EEG 2023** enthaltenen Regelungen zieht lediglich die Regelung, dass die Mehrerlöse der Anlagenbetreiber auf ihren Anspruch auf Flexibilitätszuschlag angerechnet werden, im Einzelfall einen einmaligen geringfügigen Erfüllungsaufwand sowohl beim Anlagenbetreiber als auch beim Netzbetreiber nach sich.

Die in **§ 100 Absatz 17 EEG 2023** vorgesehene Rückgabemöglichkeit für Windzuschläge aus den Jahren 2021 und 2022 führt für die Verwaltung zu Mehraufwand von zwei Stunden im gehobenen Dienst pro zurückgegebenem Zuschlag. Maximal könnten 568 Zuschläge zurückgegeben werden. In diesem Fall würden Mehrkosten in Höhe von 26.412 € entstehen.

Zu Artikel 4 Nummer 2:

Aufgrund der Änderung von **§ 101 EEG 2023** fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Zu Artikel 5:

Durch die Änderungen des **§ 67 EnFG** ist gegenüber dem Status Quo im Begrenzungsjahr 2023 nicht mit einer Mehrbelastung für die nicht-privilegierten Stromverbraucher zu rechnen.

Neben der Stromkostenintensität ist eine weitere Voraussetzung für eine Begrenzung der KWKG- sowie Offshore-Netzumlage nach § 67 Absatz 2 EnFG, dass dem Unternehmen eine Begrenzungsentscheidung für das Jahr 2022 oder das Jahr 2023 vorliegt. Das bedeutet, dass es bereits aus diesen beiden Jahren einen festen Pool an Unternehmen gibt, welche potenziell die Härtefallregelung für sich in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus können keine zusätzlichen Antragsteller eine Begrenzung gemäß § 67 EnFG begehren.

Die maximale hypothetische Umlagenbelastung durch die vorgeschlagene Änderung entsteht, wenn alle der zuvor genannten Härtefallunternehmen die Stromkostenintensitätsschwelle nicht mehr erfüllen würden und nun weiterhin die Begrenzung der BesAR in Anspruch nehmen würden. In diesem Fall würden im Jahr 2024 die Umlagen der nicht privilegierten Stromverbraucher gemäß groben Abschätzungen um ca. 0,003 ct/kWh mehrbelastet. Die Auswirkung der Entlastung der Härtefallunternehmen ist demnach auf die dritte Nachkommastelle der Umlagen für die restlichen Stromverbraucher beschränkt. Mit abnehmendem Begrenzungsumfang bis zum Jahr 2028 sinkt dieser Anteil mit jedem weiteren Antragsjahr. Daher ist nicht mit einer spürbaren Auswirkung auf die Umlagen durch die Streichung der Stromkostenintensität als Voraussetzung zu rechnen.

Die Verwaltung und auch die Unternehmen werden durch die geplante Regelung entlastet, da der Nachweis der individuellen Stromkostenintensität nicht mehr zu führen bzw. nicht mehr nachzuhalten ist.

Zu Artikel 6:

Durch die Änderung des **§ 3 WindBG** entstehen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Verwaltung oder Wirtschaft. Der Umfang der Aufgaben (Neuaufstellung der Pläne) verändert sich dadurch nicht.